

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.

Postzeitungsnummer 1657.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:

P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Fabrikkonstitutionalismus oder kooperativer Arbeitsvertrag?

Der französische Gesetzentwurf über die schiedsrichterliche Regelung gewerblicher Streitigkeiten ist von extremen bürgerlich-kapitalistischen, wie sozialistischen Politikern als Versuch bezeichnet worden, die Streiks staatlich zu organisieren und für alle Arbeiter obligatorisch zu machen. Schon die ersten genaueren Mittheilungen über den Inhalt des Entwurfs bewiesen, daß diese Erwartung irrig, und daß der Entwurf, falls er diese Postulate zu erfüllen beabsichtige, mißglückt sei, so daß wir schon damals (siehe Nr. 47 des „Corr.-Bl.“) den Eindruck gewannen, als ob demselben Hand und Fuß abgeschnitten sei.

Die eingehende Prüfung des Wortlautes desselben, den wir in Nr. 49 veröffentlichten, bestätigt nicht bloß unsere damals geäußerten Bedenken, sondern er erweckt neue Zweifel an der Ersprießlichkeit des von Millerand vorgeschlagenen Weges zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten.

Der Entwurf bezweckt, die zwischen Kapital und Arbeit entstehenden Streitigkeiten in ein System geordneter Instanzen einzufügen, die die Möglichkeit der Aussöhnung und friedlichen Beilegung bieten und den Streik nur als letztes Mittel der Lösung zulassen. Ein Einigungsverfahren ist bereits in Frankreich vorhanden, bestehend in der Vermittelung der Friedensrichter und der Arbeitsräthe, das aber nicht obligatorisch ist und häufig auf Abneigung der streitenden Theile stößt. Gegen eine obligatorische Regelung des Einigungsverfahrens ist vom gewerkschaftlichen Standpunkte nichts einzuwenden, sobald die letzte Entscheidung, einen Schiedspruch anzunehmen oder abzulehnen, den streitenden Parteien, bezw. deren Vertretungen verbleibt. Bedenklicher ist schon die Regelung der Streikformalitäten durch Gesetz, da sie in der Regel nur die Bewegungsfreiheit der Arbeiter beschränkt, ohne ihnen dafür ein Äquivalent an größeren Rechten und verstärktem Einfluß zu schaffen, denn alle bisher unternommenen Versuche in dieser Richtung krankten an der Einseitigkeit, daß sie nur das in der Öffentlichkeit leichter wahrnehmbare Vorgehen der Arbeiter regelten und einengten, dagegen den Kapitalisten in ihrem unkontrollierbaren Vorgehen und Verabredungen

völlig freie Hand ließen. Selbst der gutgemeinte Entwurf Millerand's hat diese Klippe nicht zu umschiffen vermocht; er setzt nur die Formalitäten für das Schiedsgericht und für die erste und nachfolgenden Streikabstimmungen der Arbeiter fest, läßt aber das Recht des oder der Unternehmer, willkürlich den Betrieb zu schließen oder einzelne Arbeiter auszusperrern, wie auch durch prozesshafte Gebahren einen Ausstand zu verlängern, völlig unberührt.

Eine gesetzliche Regelung der Streiks und Aussperrungen hat sich daher unseres Erachtens darauf zu beschränken, die gesetzlichen Rechte der streitenden Parteien gegen jede Beeinträchtigung zu sichern, vor Allem jedoch, das Koalitionsrecht der Arbeiter und die Vornahme der zur Durchführung eines Streiks nothwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Will die Staatsgewalt weiter gehen, so räume sie den Koalitionen größere Rechte und Einflußnahme auf ihre Mitglieder und deren Standes-, Berufs- und Klassengenossen ein; sie gewähre denselben Steuer- und Klagerrechte, das Recht der Vertragsschließung und Eigenthums-erwerbung, der Erziehung und Bestrafung ihrer Mitglieder, wie dies in Deutschland, wenn auch in ungenügendem Maße, gegenüber den Innungen geschehen ist. Eine obligatorische Syndikatsgesetzgebung ist in jedem Falle konsequenter und wirkungsvoller, als eine obligatorische Regelung des Streiks.

Der Millerand'sche Entwurf ignoriert fast völlig die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, er betrachtet den Streik als Privatangelegenheit des jeweilig betroffenen Betriebsunternehmers und seiner Arbeiter und regelt daher die Beziehungen und Differenzen dieser Beiden nur auf der Basis des Einzelbetriebes. Eine solche Isolierung des Streiks trifft aber nirgends, selbst in Frankreich nicht zu, wie die größten Kämpfe des eben beendeten Jahres, die Hafenstreiks, der Rutscherstreik, die Bergarbeiter- und Tüllweberstreiks lehren. Ueberall kam eine Vielheit von Betrieben in Betracht, obwohl der Streik selbst den beiden Parteien als einheitliche Aktion galt. Man denke ferner an die Pariser Massenstreiks im Oktober 1898, die in 30. 50 Verufen zu gleicher Zeit eintraten, um die verkehrte Grundlage des Entwurfes zu erkennen. Dazu kommt, daß der ganze Ver-

doch wurde der Angeklagte wegen mangelndem Dolus freigesprochen. Er gab an, zur Uebertretung des Verbotes nur deshalb aufgefordert zu haben, um eine gerichtliche Entscheidung über dessen Rechtsgültigkeit herbeizuführen.

Ein Nachspiel des Güstrower Meineidsprozesses (siehe Nr. 13 d. „Corr.-Bl.“) fand am 4. und 5. Dezember vor der Güstrower Strafkammer gegen die Redakteure des „Vorwärts“ und der „Meckl. Volksztg.“ statt, welche ob jenes auch von uns kritisierten Urtheils den Staatsanwalt und Gerichtsvorsitzenden scharf angegriffen hatten. Der neue Prozeß, bei dem die damalige Prozeßführung in wenig günstiger Weise beleuchtet wurde, endete mit der Verurtheilung der beiden Preßsünder zu M. 100 und M. 250 Geldstrafe.

Die 12 000 Mark-Affaire, eine politische Angelegenheit. In Wunsiedel (Bayern) wurde am 24. November die Filiale des Textilarbeiterverbandes behördlich geschlossen, weil sie in einer Versammlung die 12 000 Mark-Geschichte von Bued-Boedte u. Co. erörtern wollte. Diefelbe wurde als eminent politisch erachtet und damit der Textilarbeiterverband als politische Organisation bezeichnet. Diese Kombination erinnert an den bekannnten „Scharfsinn“ der sächsischen Behörden, der schon oft die Heiterkeit des Reichstags erregt hat. Beschwerde gegen diese Auflösung ist natürlich eingereicht.

Kartelle, Sekretariate.

Errichtung eines Zentralsekretariats in Berlin. Der Gedanke der Gründung einer Zentralstelle für Arbeitervertretung bei Klagen vor dem Reichsversicherungsamt, der zuerst in unserem Organ* seitens der beiden Münchener Arbeitersekretäre Timm und Mühlbauer aufgeworfen wurde, ist seitens der Berliner Gewerkschaftskommission und des Berliner Arbeitervertretervereins erfaßt worden und soll nunmehr energisch verwirklicht werden. Eine am 6. Dezember stattgefundene Sitzung der beiden genannten Körperschaften, in welcher der Nürnberger Arbeitersekretär Segitz das Referat über diesen Plan hielt, beschloß, den Arbeitervertreterverein zu beauftragen, in Verbindung mit der Gewerkschaftskommission die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit zu thun. Die Kosten veranschlagte Segitz auf M. 1800 einmalige und M. 10 000 jährlich laufende Ausgaben, die ja zu einem Drittel von den Arbeitersekretariaten, der Berliner Gewerkschaftskommission und der deutschen Generalkommission aufgebracht werden könnten.

Arbeitersekretariate. Als zweiter Sekretär in Bremen wurde der Lithograph Müller aus Bochum, als Sekretär für Lübeck der Metallarbeiter Wissel aus Kiel gewählt. Für Altona wird die Stelle eines zweiten Sekretärs, der dem ersten Sekretär untergeordnet wird, vom Gewerkschaftskartell ausgeschrieben. Gehalt M. 1700 mit jährlicher Zulage von M. 50 steigend auf M. 1850.

* Siehe Nr. 27 des „Corr.-Bl.“: „Zur Praxis der Unfallversicherung.“

Verlangt wird gute Handschrift und Einreichung eines selbstständig gearbeiteten sozialpolitischen Aufsatzes. Bewerbungen sind einzusenden bis zum 15. Dezember an W. Bötzel, Bahrenfelderstr. 70, III.

Arbeitersekretariate. Zu unserem Adressenverzeichnis der 27 deutschen Arbeitersekretariate bemerkt die „Berg- und Hüttenarb.-Ztg.“: „Dazu kommen noch die Rechtsschutzbureau, die der deutsche Berg- und Hüttenarbeiterverband selbstständig errichtete und zwar in

Gelsenkirchen, Königsstraße 19;

Oberhausen, Feldstraße 7;

Zwickau, Richardstraße 5.

Diese Bureau ertheilen auch an Nichtberg- und Hüttenleute Rechtsauskunft usw., da es in den betr. Bezirken an Arbeitersekretariaten mangelt.

Wir geben von dieser Thatsache und den Adressen der Rechtsschutzbureau dieses Verbandes gern Kenntniß, jedoch können wir nicht annehmen, daß diese Bureau sich in ebenso umfangreichen Maße den Interessen der gesammten Arbeiterschaft widmen können, als die allgemeinen Arbeitersekretariate.

Das Gewerkschaftskartell in Sameln beschloß die Errichtung eines Arbeitersekretariats

Die Errichtung eines Gewerkschaftshauses haben die organisierten Arbeiter Elberfelds beschlossen. Zu diesem Zwecke sollen die „Wilhelmshöhe“ und zwei Nachbargrundstücke zum Preise von M. 145 000 angekauft werden.

Adressenveränderungen.

Doberan: Wegen Ausschusses des bisherigen Vorsitzenden sind alle Sendungen zu richten an P. Krüger, Doberan.

Nordhausen: Max Wicklein, Balgerstr. 36.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Der Zentralrath des Verbandes der deutschen Gewerksvereine hat den renitenten Ortsverband Düsseldorf aufgelöst. Die Maßregel wurde damit begründet, daß der Ortsverband die dem Zentralrath schulbige Achtung verlegt und durch seine Verhandlungen und Beschlüsse den Gegnern der Organisation willkommenen Anlaß zu Angriffen gegeben, somit die Gesamtinteressen schwer geschädigt habe. Die Auflösung wurde mit 26 gegen 4 Stimmen beschlossen. Ob sich der Ortsverband fügen und nur die weiteren Instanzen anrufen oder ob er die seiner kritischen Haltung nach einzig mögliche Konsequenz des Uebertretens zu den freien Gewerkschaften ziehen wird, bleibt abzuwarten.

Eine Sonderorganisation der Portefeuillier wurde in Offenbach seitens einer Anzahl früherer Mitglieder des Buchbinderverbandes gegründet, die wegen Erhebung der Extrasteuer austraten. Die neue Gewerkschaft, die 20 $\frac{1}{2}$ Wochenbeitrag erhebt, soll ja. 300 Mitglieder zählen.

föhnungsaufbau nur wirksam wird in jedem dieser Einzelbetriebe, wenn jeder einzelne Unternehmer selbst Willens ist, diese Vorschriften für sich als bindend zu erklären. Der Schlüssel zu diesem Gebäude ruht also in Unternehmerhänden; nur Staatsbetriebe und Staatslieferanten, sowie Staatskonzessionäre sind ohne Weiteres in demselben eingegliedert und die Gemeinden können ihre Lieferanten dem Gesetz unterstellen. Kein Unternehmersyndikat aber kann für seine Mitglieder bindend beschließen, das Verfahren des Gesetzes einzuführen. Das Recht der Unternehmersyndikate, gemeinsame Arbeits- und Schiedsverträge für Betriebe ihrer Mitglieder einzuführen, ist ebenso gut verneint, wie das der Arbeitersyndikate, gemeinsam in mehreren oder allen Betrieben derselben Branche die Arbeit einzustellen.

Millerands Ideal scheint nach diesem Entwurf *Fabrikkonstitutionalismus*, der konstitutionelle Betrieb zu sein, in welchem Unternehmer und Arbeiter bezw. deren Vertretung gemeinsam eine Reihe der gegenseitigen Beziehungen regeln. Gewiß ist ein solches Zusammenwirken, wenn es auf beiderseitigem guten Willen und Achtung der gegenseitigen Rechte beruht, geeignet, manchen Fortschritt für die Arbeiter zu schaffen und manche Differenz zu verhüten; aber es ist keineswegs geeignet, den Arbeitsvertrag erschöpfend und im Einklang mit dem für den ganzen Beruf geltenden zu regeln. Dazu bedarf es der Berufsorganisation, die alle Betriebe und Arbeiter derselben Berufe bezw. Industrie umfaßt, bedarf es der Vereinbarung von Organisation zu Organisation oder zum Mindesten der Vereinbarung zwischen Unternehmer und Gewerkschaft der Arbeiter. Der kooperative Arbeitsvertrag mit möglichst günstigen Positionen für die Arbeiter ist denn auch das Ziel, dem die Gewerkschaften bewußt oder unbewußt zu streben und das die bestorganisierten Berufe in Deutschland zum Theil bereits erreicht haben, sei es in einzelnen Städten oder in mehreren Berufszentren gemeinsam (wie z. B. die Buchbinder in Berlin, Leipzig und Stuttgart) oder über das ganze Reich (Buchdrucker). Der kooperative Arbeitsvertrag erfordert aber das einheitliche Eintreten einer Gesamtheit der Arbeiter zahlreicher Betriebe und selbst mehrerer Orte für das gemeinsame Kampfobjekt und somit eine Unterordnung einzelner Betriebs-Belegschaften unter das gemeinsame Berufsinteresse. Zu welcher Zersplitterung des einheitlichen Vorgehens könnte es führen, wenn die Abstimmung über den nothwendigen Streik nach dem Millerand'schen Entwurf in einzelnen Betrieben eine knappe Minderheit für den Streik ergäbe und die Arbeiter dieser Betriebe zum Weiterarbeiten gezwungen wären? Jede einheitliche Aktion würde zu Nichte gemacht oder liefe wenigstens Gefahr, zerstückelt zu werden. Sondervorteile, Hang am Altgewohnten, Ruhebedürfnis oder Scheu vor dem Unternehmer würden gar oft einen Streikablehnungsbeschluss herbeiführen, der die Gesamtheit empfindlich schädigen könnte. Wer dann aber trotz der Ablehnung aus Solidarität streiken wollte, den müßte die Gewerkschaft gegen ihren Willen auf 3 Jahre hinaus mit dem Verlust aller Ehrenämter strafen, weil es das Gesetz verlangt.

Andererseits könnte wiederum leicht der Fall eintreten, daß das Personal eines Betriebes den Streik beschließt, ohne dazu an der Organisation den nöthigen Rückhalt zu finden, denn da der Abstimmung nur Betheiligte des betreffenden Betriebes beiwohnen dürfen, so ist die Aufklärung der Abstimmenden seitens der Leiter der Organisation und deren Einflußnahme auf die Abstimmung erschwert.

Wir glauben ja nicht, daß Millerand jeden Einfluß der Gewerkschaften auf den Streik ausschließen will. Er wird voraussetzen, daß die Arbeiter des dem Gesetz unterstellten Betriebes alle oder größtentheils organisiert sind und Gelegenheit haben, mit der Organisation im Verkehr zu bleiben. Es heißt darüber in der Begründung des Entwurfs:

„Es sei durchaus irrig, wenn angenommen werde, das Gesetz werde eine Einschränkung des Einflusses der Gewerkschaften zur Folge haben. Im Gegentheil, das Gesetz ebene die Wege für die Organisation, indem es die Arbeiter an die Idee des kollektiven Arbeitsvertrages gewöhne und sie dazu dränge, die gemeinsamen Interessen gemeinsam zu diskutieren. Uebrigens sei den Syndikaten dadurch ein größerer Einfluß eingeräumt, daß die Arbeitsräthe, welche als Schiedsrichter in zweiter Instanz fungieren, ja nur von diesen gewählt werden. Den Gewerkschaften einen weiterreichenden Einfluß zu gewähren, etwa wie das in dem analogen Gesetz von Neu-Seeland der Fall, sei nach dem gegenwärtigen Stand der genossenschaftlichen Organisation in Frankreich nicht angängig gewesen.“

Es läge also an den mangelhaften französischen Gewerkschaften und ihrem geringen Einflusse selbst, wenn das Ministerium Bedenken trug, ihnen eine ausschlaggebende Stellung in dem Schieds- und Abstimmungssystem einzuräumen. Die Durchführung des kollektiven Arbeitsvertrages würde aber auf dem vom Entwurf vorgeschlagenen Wege nicht gefördert, sondern geradezu gehemmt und verhindert, weshalb wir diesen Weg, die Arbeitsstreitigkeiten zu regeln, prinzipiell verwerfen müssen.

Hinfällig dagegen ist der Einwand von Parvus (Nr. 278 der „Schlesw.-Holstein. Volks-Ztg.“), daß Heizer und Maschinisten niemals streiken könnten, wenn nicht die Mehrheit der Arbeiter und Angestellten des Betriebes damit einverstanden wäre. Abgesehen davon, daß ein Maschinistenstreik, der den Betrieb völlig lähmt, nicht im Gegensatz zu der Arbeiterschaft unternommen werden kann, darf nach Art. 15 der Streik auch für einzelne Werkstätten oder Magazine erklärt werden, wobei nur die dabei Betheiligten abstimmen.

Eine andere Rücke aber enthält der Entwurf hinsichtlich der sogen. Sympathie- oder Mitstreiks, für welche es an direkten Differenzen zwischen den aus Solidarität streikenden Arbeitern und ihrem Unternehmer fehlt und die somit außerhalb des Schiedsgerichts fallen. Der Entwurf bleibt eben völlig an den Verhältnissen des Einzelbetriebes haften und verliert damit

den Zusammenhang mit den wirklichen Verhältnissen. Nirgends aber sind Sympathiestreiks häufiger als gerade in Frankreich; dort genügt es, einem Streik generelle Bedeutung beizumessen, und sofort schließt sich der ausständigen Werkstatt nicht bloß der gesammte Beruf am Orte, sondern auch verwandte Berufe, und selbst solche an anderen Orten, in ihrem Vorgehen an. Wenn dies auch in Deutschland seltener geschieht, so kommen doch Fälle vor, in denen es nothwendig ist, durch Mitschrei dem Unternehmer jede Bezugsquelle und jede anderweitige Herstellung von Streikarbeit zu unterbinden, weshalb auf diese Art von Ausständen nicht verzichtet werden kann.

Völlig wirkungslos ist der Millerand'sche Entwurf aber gegenüber den Streiks der Unternehmer, wenn sie, einzeln oder gemeinsam, ihre Arbeiter aussperren, abgesehen davon, daß der Unternehmer ja auch jederzeit die Macht hat, sein Avis, das die Zustimmung zu dem Verfahren des Gesetzes bekundete, wieder zurückzuführen.

So würde das Gesetz trotz seines guten Gedankens, das Streikvotum einer Mehrheit als maßgeblich für die Minderheit zu erklären, in jeder Beziehung zum Nachtheil der Gewerkschaften wirken, ihren Einfluß und ihre Ausbreitung eher hindern als fördern. Das ist der Erfolg jedes Streikregelungsversuches, der bewußt oder unbewußt den Arbeiter von seiner Organisation trennt. Nur mittelst der Organisation selbst und durch deren Sicherstellung ist eine Streikregelung möglich, wie denn auch in Deutschland einsichtige Gewerbeinspektoren die regelnde und ausgleichende Wirksamkeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiete längst anerkannt haben.

Die Frage, — ob Fabrikkonstitutionalismus oder kooperativer Arbeitsvertrag, — ist keineswegs so zu verstehen, als ob der letztere den ersteren unter allen Umständen ausschließt. Es giebt innerhalb der einzelnen Betriebe einen großen Kreis von Aufgaben, die wichtige Arbeiterinteressen in sich schließen, ohne den gemeinsamen Arbeitsvertrag direkt zu berühren. Hier können die Fabrikausschüsse, wenn ihnen die entsprechende Stellung eingeräumt wird, viel Gutes und Nützliches wirken und manche Differenzen verhüten. Der gemeinsame Arbeitsvertrag aber ist Angelegenheit der Organisation des ganzen Berufes und seine Regelung kann dieser nur zum Nachtheil der wahren Arbeiterinteressen entzogen werden. Dieser Gegensatz, der zwischen Fabrikkonstitutionalismus und Tarifvereinbarung von Organisation zu Organisation schlummert, ist es, der den Millerand'schen Entwurf auch für die deutsche Arbeiterschaft, die sicher vor ähnlichen Gesetzeswerken seitens ihrer Regierung auf Jahre hinaus verschont bleiben dürfte, zu einem Problem von Interesse macht, sei es auch nur, um zu erkennen, daß dieses Prinzip, das er vertritt, von der modernen Entwicklung längst überholt ist. Nur auf staatliche Monopolbetriebe dürfte es noch anwendbar sein, aber auch hier steht dem Uebergang zum kollektiven Arbeitsvertrage nichts im Wege, und wenn die fran-

zösische Regierung ihren Einfluß zu dessen Förderung in die Waagschale werfen wollte, so wäre dies den Gewerkschaften zweifellos nützlicher und würde mehr Differenzen verhüten, als der Entwurf. Stärkung der Rechte und des Einflusses der Gewerkschaften in den oben angedeuteten Richtungen und in letzter Konsequenz obligatorische Gewerkschaften sind jedem obligatorischen Streik- und Einigungs-gesetz vorzuziehen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die elsaß-lothringische Gewerbeinspektion, deren Bericht für das Jahr 1899 als einer der letzten erschien, besteht erst seit dem Jahre 1889, als die Gewerbeordnung in den Reichslanden eingeführt wurde. Sie wurde damals dem im Bezirk Düsseldorf sehr energisch thätigen Gewerberath Dr. Wolff übertragen; erst 1892 wurde die noch jetzt bestehende Theilung in 3 Inspektionsbezirke (Unter- und Oberelsaß, Lothringen) durchgeführt. Die Berichte, besonders die von Unterelsaß und Lothringen, zeichneten sich stets durch große Sachkenntniß und freimüthige Kritik aus. Manches scharfe Urtheil aus ihnen hat seinen Weg durch die deutsche Arbeiterpresse und bis zur Reichstagstribüne gefunden.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Inspektion interessiert vor Allem die Thatsache, daß derselben auch das Baugewerbe und die im § 154 Absatz 3 bezeichneten motorischen Werkstätten unterstehen. Hinsichtlich des ersteren enthalten die Berichte denn auch manches Material zum Kapitel „Bauarbeiter-schutz“; auch wird mitgetheilt, daß in den Bezirken Unterelsaß und Lothringen städtische Bauaufseher (4 in Straßburg, 1 in Hagenau, 1 in Metz und 1 in Saargemünd) angestellt und der Gewerbeinspektion als Assistenten unterordnet worden, eine Regelung, die im Interesse der Einheitlichkeit der Gewerbeaufsicht anzuerkennen ist.

Der elsaß-lothringischen Inspektion unterstanden im Berichtsjahre 5432 revidtionspflichtige Anlagen mit 153 697 erwachsenen und 13 258 jugendlichen Arbeitern, von Letzteren 764 Kinder unter 14 Jahren. Revidiert wurden 1915 Betriebe (35,2 pZt.) mit 99 886 Arbeitern (64,3 pZt.). Arbeiterinnen waren in 1227 revidtionspflichtigen Anlagen in der Zahl von 40 972 beschäftigt, jugendliche in 1861 Anlagen. Außerdem beschäftigten noch 936 Werkstätten 2077 Arbeiterinnen und 2283 Werkstätten 3163 jugendliche. Von Jugendschutzvergehen kamen 959 Fälle in 262 Anlagen zur Ermittlung, aber nur 17 Personen zur Bestrafung, von Arbeiterinnenschutzvergehen wurden 632 Fälle in 97 Anlagen entdeckt, aber nur 8 bestraft. Seltamerweise entfallen von diesen 632 letzteren Fällen 500 allein auf den Bezirk Oberelsaß, wo namentlich die eingeborenen Mühlhauser Industriellen sich mit der Forderung der Gewerbeordnung noch immer nicht befreunden können und in denselben nur „Desiderata“ (Wünsche!), nicht aber Gesetzesvorschriften erblicken. Ja, der Beamte von Oberelsaß kam sogar aus dem Umstande, daß bei seinem Betreten fast aller Betriebe die Ab-

sendung eines Boten in die einzelnen Betriebsräume zu bemerken war, zu dem Schluß, daß die Arbeitsdauer und Pausen noch in weit größerem Umfange, als festgestellt, übertreten wurden. Einen ähnlichen Signaldienst beobachtete der Straßburger Beamte in Ziegeleien mit ungesetzlicher Kinderbeschäftigung, wobei die anwesend gebliebenen Familienangehörigen derselben jede Auskunft verweigerten. Diese Beobachtungen kehren übrigens Jahr für Jahr wieder, denn immer wieder versucht ein Theil des Unternehmertums um weniger Pfenninge Lohnerparniß willen, dem Gesetz und den Beamten ein Schnippchen zu schlagen.

Die geringe Strafziffer besagt eigentlich hinsichtlich der Milde der Gerichte schon genug, indeß sei zur besonderen Illustration doch ein Fall aus dem Bezirk Oberelsaß mitgetheilt, wo ein Spinnereibesitzer sowohl den Arbeiterinnen, wie den Jugendlichen die Mittagspause entzog und dieserhalb schon mehrmals mündlich und in drei Fällen schriftlich verwarnt worden war. Eine Strafverfolgung wurde abgelehnt, da der Staatsanwalt der Versicherung des Fabrikinhabers, das ungesetzliche Vorgehen nunmehr zu beseitigen, Glauben schenkte. Es gehört in der That eine unerschöpfliche Geduld dazu, solchen Zuständen gegenüber auf die Innehaltung des Gesetzes bestehen zu müssen. Noch eine andere Gerichtsentscheidung fordert die Kritik heraus. Im Bezirk Lothringen wurde der bedeutendste Ziegelfabrikant, der zahlreiche Mädchen unter 14 Jahren gegenwärtig beschäftigte, vom Amtsgericht bestraft, von der Berufungsinstanz aber wegen angeblicher Gesetzesunkennniß freigesprochen. Es dürfte neu sein, daß Gesetzesunkennniß, die bei einem Berufsunternehmer schon an sich grobe Fahrlässigkeit wäre, von der Strafe befreit. Bisher wurde, wie uns besonders aus Verurtheilung unwissender Arbeiter wegen Vereinsgesetz und Streikvergehen bekannt ist, stets das Gegentheil als Rechtsprinzip aufgestellt. Berufung ist eingelegt.

Welch' feudalistische Anschauungen über die Arbeitsfreiheit noch bei manchen dortigen Unternehmern herrschen, dafür ein Beispiel: Ein Ziegeleibesitzer in Forbach entläßt jeden Arbeiter, dessen Tochter nicht bei ihm, sondern bei einem anderen Fabrikanten in Arbeit tritt! Dieser Patron hält anscheinend die Erbhunterthänigkeit als noch zu Recht bestehend.

Die Arbeitszeit der Arbeiter ist in der Regel eine elf- und mehrstündige. Im Bezirk Unterelsaß wurde sie nur in einer einzigen Maschinenfabrik auf zehn Stunden verkürzt. Desto häufiger war Ueberarbeit bei starkem Arbeitermangel, die schließlich selbst den Arbeitern und Arbeiterinnen zu viel wurde, so daß von Verweigerung derselben mehrfach berichtet wird. Behauptet doch der lothringische Bericht, daß allein im dortigen Bezirk 4000 Arbeiter mehr hätten beschäftigt werden können. Von einzelnen Unternehmerfirmen seien sogar Prämien für die Ausbringung von Arbeitswilligen ausgesetzt worden und in anderen Betrieben war man bemüht, die maschinelle Arbeit in höherem Maße nutzbar zu

machen. Stark soll in allen drei Bezirken die Einstellung von Italienern gewesen sein; doch werden genauere Zahlen darüber leider nicht mitgetheilt. Ohne diese Ausländer würden manche Werke überhaupt nicht haben arbeiten können, besonders das Baugewerbe und die Steinindustrie. Der lothringische Beamte ist aber über diese fremden Gäste, besonders über die Südbitaliener, sehr ungehalten. Er schreibt, daß sich jetzt auch viel Gesindel mit mäßiger Arbeitsleistung, aber entsittlichendem Einfluß durch ihre Laster und Unsauberkeit, einstelle, von dem ein Nachtheil im Wettbewerb mit den einheimischen Arbeitern immer weniger zu befürchten sei. Wir halten eine solche Bezeichnung von Arbeitern aus anderen Ländern mit anderer Erziehung und Sittlichkeitsbegriffen, die erst von kapitalistischen Agenten als billige Arbeitskräfte und „Prämienwaare“ in's Land hereingeschleppt wurden, mit der Sachlichkeit amtlicher Berichterstattung für unvereinbar, zumal die armen Teufel unter der sattnam bekannten Gewissenlosigkeit der lothringischen Unternehmer in den Eisenbezirken leiden, deren Wohnungsmißstände schon in früheren Berichten scharf gegeißelt wurden. Wenn der dortige Kreisarzt versichert, daß der Typhus in jenem Bezirk nicht ausstirbt, so müssen eben die Gesundheitsbehörden vereint mit der Gewerbe-Inspektion mit besonderen Vollmachten regierungsseitig ausgestattet werden, um gesunde Unterkunftsverhältnisse für die dortige Bevölkerung zu erzwingen. Wo für Festungswerke Jahr für Jahr Millionen ausgegeben werden, da muß auch Geld für die Sanierung einiger dichtbevölkerter Fabrikdörfer vorhanden sein.

Ueber den Achtstundentag berichtet der Lothringische Beamte, daß derselbe sich in der Saaralbener Sodafabrik durchaus bewährt habe und die Leistungen der Arbeiter gegen früher größere und bessere geworden seien, so daß das Werk nach zahlenmäßigem Ausweis keine Einbuße erlitten habe. Was that jedoch die Brüsseler Gesellschaft, der das Werk gehört? Sie ordnete trotzdem die Wiedereinführung der zwölfstündigen Schichten an, „da man dem Strebender Arbeiter nach kurzen Arbeitsschichten keinen Vorschub leisten wollte und befürchtete, daß auch die Tagarbeiter ähnliche Forderungen geltend machen könnten.“ Der ganze Hochmuth eines Kapitalistenklüngels äußert sich in dieser Kundgebung, der gegenüber man bloß bedauert, daß der Gewerbeaufsicht die genügende gesetzliche Macht fehlt, diese im Interesse der Arbeiter nothwendige Einrichtung erzwingen zu können.

Der Lothringische Bericht schildert übrigens noch einige andere Musterunternehmen. Da wird über einen vom Ausstand betroffenen Schuhfabrikanten berichtet, der sich jährlich M. 6—700 Nebeneinnahmen aus rigorosen Strafabzügen von den Arbeitslöhnen verschaffte und sie in seinem Nutzen verwendete. Selbst für Krankheit, entschuldbares Zuspätkommen etc. wurden die Leute bestraft und die Werkmeister für jeden versäumten Strafabzug gleichfalls mit Strafe bedroht. In einem Hüttenwerke war die

Straf- und Unterstützungskasse mit M. 24 903 Inhalt gar nach Belgien, dem Sitz der Gesellschaft, verbracht worden. Der vorerwähnte Schuhfabrikant betrog außerdem seine Arbeiter durch doppelte Preisrechnung der Fournituren, und bezeichnete überdies die gelegentlich des Streiks dagegen erhobenen Beschwerden der Arbeiter als kleinlich und albern, wobei er dem vermittelnden Gewerberath die Meinung aussprach, daß die Regierung die Arbeiter, die nicht zufrieden seien, **ein sperren** lassen müßte. Er that dann noch sehr verblüfft, als ihm der Beamte entgegnete, daß die Arbeiter völlig im Rechte seien und daß er wegen seiner Verschuldungen schwer bestraft werden könne, und gab zwar für's Erste nach, suchte aber seinen entgangenen Gewinn wieder durch höhere Strafen und andere Mittel einzubringen, bis er endlich durch polizeiliche Strafandrohung gefügig gemacht wurde.

Ein anderer Fall zeigte sich bei einem Schlosserstreik in Metz, der gegen die niedrigen Löhne, lange Arbeitszeit und gegen die allzu scharfe Aufsicht seitens der Mutter und der Frau des Unternehmers gerichtet war. Die Verhandlungen des Gewerberaths mußten mangels eigener Meinung des Unternehmers mit diesen beiden Frauen geführt werden, die zwar die Verkürzung der Arbeitszeit von 11½ auf 11 Stunden zugestanden, aber von einer Erhöhung des Tagelohns (M. 2,40 bis M. 3,20) absolut nichts wissen wollten. „Die Mutter meinte: sie habe früher eine Arbeiterfamilie gehabt, die mit M. 1,20 den Tag gelebt habe. Die Arbeiter sollten Suppen essen und sparsam sein, dann würden sie auch mit dem Lohne auskommen.“ Als der Gewerberath darauf hinwies, daß man heute nicht mehr so billig leben könne und daß gerade die Schlosser sehr gefuchte Arbeiter seien, da meinte die Mutter beruhigt, „daß sie nicht weggehen könnten, weil sie durch ihre Schulden gebunden seien und die Gläubiger ihnen in diesem Falle Alles wegnehmen würden.“ Welch Muster christlicher Arbeiterfürsorge! Am anderen Tage freilich, als die Arbeiter doch wegblieben, klagte der Unternehmer dem Gewerberath seine Noth und war trotz des nunmehr erhaltenen Verweises seines unbilligen Verhaltens fest davon überzeugt, daß nicht er, sondern die Regierung die Schuld an der Unzufriedenheit der Arbeiter trüge! Wie konnten auch die Arbeiter so dreist sein, sich gegen ein sogar vom Fabrikbesitzer stillschweigend geduldetes „weibliches Herrenrecht“ aufzulehnen, und der Gewerberath das Vorgehen der Arbeiter gar noch zu verteidigen? Ein sächsischer Aufsichtsbeamter hätte zweifellos für die Lage des Unternehmers mehr Verständnis gehabt.

Endlich sei noch ein Streik italienischer Arbeiter erwähnt, der dem Lothringer Gewerberath Anlaß zu einer vernichtenden Kritik des polizeilichen Ausweisungseifers gab. Bei den Fortsbauten um Metz herum kamen kurz nacheinander

mehrere Streiks italienischer Arbeiter vor, bei denen die „Rädelsführer“ festgenommen und ausgewiesen und dadurch jedes Mal der Bewegung polizeilich ein Ende gemacht wurde. Als trotzdem die Unruhen nicht aufhörten, ließ der Gewerberath eine besondere Untersuchung anstellen, welche ergab, daß die Arbeiter pro Stunde 2-3 $\frac{1}{2}$ Lohn weniger als bei den übrigen Fortsbauten erhielten, in ihrem Kündigungsrecht benachtheiligt wurden und daß jeder schriftliche Arbeitsvertrag fehlte. Der Lohn wurde nämlich trotz fehlender Kündigungsfrist nur alle 14 Tage gezahlt, so daß die Arbeiter nicht weggehen konnten, ohne ihren Lohn erhalten zu haben. Der Unternehmer wurde nun veranlaßt, eine Arbeitsordnung in deutscher und italienischer Sprache zu erlassen und austretende Arbeiter sofort zu entlohnen. Seitdem sind Ausstände nicht wieder vorgekommen. Der Gewerberath faßt sein Urtheil darüber in folgenden Worten zusammen: „Durch Aufklärung und Belehrung nicht allein der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber, werden die Streiks jedenfalls **nachhaltiger** bekämpft, als durch **polizeiliche Machtmittel**.“ Wir können nur den Wunsch hinzufügen, daß dieses vernünftige Urtheil **jedem neuen deutschen Reichskanzler zur besonderen Erwägung unterbreitet** wird.

Die Nothwendigkeit eines weiblichen Aufsichtsbeamten für die Mülhäuser Textilindustrie beweist der oberelsässische Beamte durch eine Schilderung der Rathlosigkeit entlassener Schwangerer, die meist erst nach der Geburt des Kindes den Muth finden, sich über ihre Ansprüche zu unterrichten. Der billige Rath des Richters, sich stets an die Aufsichtsbehörde zu wenden, wird bei der begreiflichen Scheu der Schwangeren wenig Aenderung bewirken.

Der Straßburger Beamte berichtet, daß die Bäckereiverordnung in keiner Weise störend fühlbar gewesen sei oder Anlaß zu Mißthelligkeiten zwischen Meister und Gesellen gegeben habe; doch waren in den Bäckereien des unterelsässischen und des lothringischen Bezirks derartige hygienische Mißstände vorhanden, daß daselbst besondere Bestimmungen über Beschaffenheit der Arbeits- und Schlafräume, Temperatur, Reinigung zc. erlassen werden mußten.

Noch zahlreiche interessante Daten und Thatfachen wären dem Berichte zu entnehmen, deren gegenwärtige Wiedergabe uns der Raum mangel verbietet. Auf Einzelheiten werden wir gelegentlich zurückkommen. Zum Schlusse nur eine kurze Bemerkung des lothringischen Berichtes über die Gewerkschaften. Es heißt da auf Seite 142: „Auch hinsichtlich der Arbeiterorganisationen ist eine stärkere Bewegung bemerkbar gewesen, jedoch fast nur im Handwerke und im Baugewerbe. Fast alle Handwerksgefallen haben eine große Thätigkeit behufs Bildung von Fachvereinen entwickelt, die von den Zentralverbänden in Alt-Deutschland geleitet werden sollten. Da die Thätigkeit dieser Vereine sich nicht nur auf gewerkschaftliche, sondern auch auf parteipolitische Angelegenheiten

sagen werde. **Webel** erwiderte treffend, daß diese Art von Rechtfertigung des Briefes für das dem Grafen **Posadowsky** unterstellte Reichsversicherungsamt wohl genügen werde.

Der Staatssekretär des Innern und Vorgesetzte **Woedite's** hätte nicht unglücklicher seine aussichtslose Sache vertreten können, als hier, indem er sich mit der Erklärung des Reichskanzlers in flagranten Widerspruch setzte. Er hat die beruhigende Zusage seines Vorgesetzten über den Haufen geworfen und das Vertrauen in die innere Politik des Kanzlers zerstört, so daß nunmehr für Letzteren ernsthafter denn je die Nothwendigkeit entsteht, seiner Versicherung vom 24. November Nachdruck zu verleihen und den am System **Wuedite** festhaltenden Staatssekretär in aller Form zurückzuweisen. Graf **Wülow** hat indeß dazu geschwiegen und zieht es augenscheinlich vor, seine Kanzlerlaufbahn auch fernerhin mit der Kettenkugel dieses **Posadowsky-Falls** zu beschweren.

Unzutreffend ist ferner die Behauptung **Posadowsky's**, daß die beiden Versicherungs-Novellen wegen ihres Riesenumfanges nicht wieder gleich vorgelegt worden seien. Wie der „Vorwärts“ nachweist, erklärte Graf v. **Posadowsky** selbst am 16. Dezember 1898, daß gegen die Beschlüsse des vorhergehenden Reichstages (Sess. 1897/98) so ernste und weitgehende Einwendungen erhoben worden seien, daß die Regierung sich mit den Berufsgenossenschaften in akuten Gegensatz gesetzt hätte, wenn sie das Gesetz in beschlossener Form wieder vorgelegt hätte. Die Vorlage unterblieb also aus Rücksicht auf die Unternehmer. Uebrigens trägt ja die Reichsregierung selbst die Schuld, wenn sie nicht im Stande ist, die sogenannte Riesenarbeit der sozialpolitischen Gesetzgebung schneller zu fördern. Schon seit 1885 wurde im Reichstage beantragt, ein besonderes Reichsarbeitsamt zu schaffen, dem die Arbeitsgesetzgebung unterstellt würde, und an Anregungen zur Schaffung eines selbstständigen Arbeitsministeriums hat es ebenfalls nicht gefehlt. Und ist nicht auch die Reichskommission für Arbeiterstatistik berufen, der Reichsregierung einen Theil ihrer Arbeitslast abzunehmen? Anstatt ihr aber Gelegenheit zur Erfüllung dieser Aufgabe zu geben, wird sie als fünftes Rad am Wagen, als eine lästige Instanz behandelt und zu einem Scheinbausein verurtheilt. Wäre der ehrliche Wille zu entschiedener Sozialpolitik vorhanden, so würden der Weg und die Kräfte und Einrichtungen zu deren Förderung rasch gefunden sein. Graf v. **Posadowsky** ist noch nie in den Verdacht gekommen, ein entschiedener Anhänger der Sozialpolitik zu sein. Seine Klagen über „Riesenarbeit auf diesem Gebiete“ und seine Rücksichtnahme auf die Arbeitskraft des Reichstages könnten daher nur Heiterkeit erregen, wenn die Sache selbst, um die es sich handelt, nicht viel zu ernst wäre. Es handelt sich darum, ob die deutsche Arbeiterklasse der Regierung überhaupt noch einen Funken Vertrauen entgegenbringen kann. Graf v. **Posadowsky** hat nichts versäumt, diesen letzten Rest von Vertrauen gründlich zu zerstören. Sofern der Reichsregierung überhaupt daran gelegen ist, ihr Ansehen innerhalb der größten Klasse des deutschen Volkes wieder aufzurichten, um so eher müßte sie, um ihrer selbst willen, dem Kurs **Posadowsky** ein Ende bereiten.

Die preussische Regierung und die Streik-Klausel. Die preussischen Regierungsbehörden haben zu gleicher Zeit, als der preussische Gewereminister **Bresfeld** bei der Kohlendebatte im Reichstage die in Nr. 50 mitgetheilte Erklärung abgab, ebenfalls offiziell zur Frage der Streikklausel Stellung genommen. Das Ergebnis ihrer Verhandlung bildet die folgende Erklärung der ministeriellen „Verl. Correspondenz“ (Nr. 142):

Streikklausel.

„Seit längerer Zeit macht sich, namentlich in den betheiligten Kreisen des Baugewerbes, eine lebhaftige Agitation geltend, welche im Interesse der betheiligten Unternehmer und Lieferanten die sogenannte Streikklausel in die allgemeinen vertraglichen Bedingungen für Bauten und Lieferungen eingefügt wissen will. Die bezüglichlichen Wünsche haben den Gegenstand von Beratungen zwischen den betheiligten Zentralbehörden des Reiches und Preußens gebildet, deren Ergebnis nunmehr bekannt wird. Der Minister der öffentlichen Arbeiten erklärt es in einem neuerlichen Erlasse an den Vorstand der Baugeschäfte Berlins für nicht mit den staatlichen Interessen vereinbar, in der beantragten Allgemeinheit den Bestrebungen Rechnung zu tragen und ein für alle Mal die Aufnahme der Streikklausel in die von den unterstellten Behörden abzuschließenden Verträge anzuordnen. Der Minister behält sich vielmehr vor, von Fall zu Fall darüber Entscheidung zu treffen, inwieweit der Zustand der Arbeitnehmer oder die Sperre der Arbeitgeber gerechtfertigten Anlaß bieten, den Unternehmer von vertraglichen Verpflichtungen zu entbinden, ihm eine Fristverlängerung zuzugestehen oder die verwirkte Konventionalstrafe nachzulassen. Den Behörden wird jedoch, wie der Erlaß weiter mittheilt, aus vorliegender Veranlassung eine Anordnung zugehen, an der seitherigen Praxis festzuhalten und den durch unverschuldete Arbeitskämpfe hervorgerufenen besonderen Verhältnissen bei Beurtheilung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen in gleich wohlwollender Weise ausreichend Rechnung zu tragen, wie dies seither geschehen ist.“

Die Erklärung ändert nichts an der bisherigen ungebundenen Stellung der Regierung, aber ebensowenig an ihrem Wohlwollen für die Interessen des Unternehmers. Auch Bauarbeiterversammlungen haben mehrfach an die Regierung das Ersuchen gerichtet, die Streikklauselforderung der Unternehmer abzulehnen. Es ist uns nicht bekannt geworden, daß eine ähnliche von Wohlwollen für die Interessen der Arbeiter diktierte Antwort erlassen worden wäre.

Ein Antrag auf Einführung einer Reichsaufsicht über solche Kartelle und Syndikate, deren Geschäftsgebarung einen nachweislich monopolistischen Charakter angenommen haben, ist seitens der Abg. **Freih. Seyl** zu **Hernsheim**, **Münch-Ferber** und **Graf Oriola** mit Unterstützung der nationalliberalen Fraktion im Reichstage eingebracht

erfrechte, so wurden sie in den meisten Fällen polizeilich verboten.“

Nach unserer Kenntniß der Verhältnisse bestritten wir entschieden, daß die lothringischen Filialen altdeutscher Verbände parteipolitische Angelegenheiten verfolgen. Derartige Unterstellungen haben wohl nur ihre Quelle in den übereifrigen Polizeiorganen, die eine politische Handlung eines Vereins schon darin erblicken, wenn ein Sozialdemokrat einen gewerkschaftlichen Vortrag hält. Der Lothringer Gewerberath, der das verständige Eingreifen des Vorsitzenden des Schuhmacherverbandes bei den dortigen Schuharbeiterausständen besonders lobend bemerkt, dagegen die Voreingenommenheit der Polizeiorgane anlässlich des Italienerstreiks stark zu rügen hatte, sollte derlei polizeiliche Auskünfte und Aktionen doch aufs Genaueste prüfen, ehe er ein solches, u. G. völlig unzutreffendes Urtheil wiedergiebt. Die elsass-lothringischen Verbandsfilialen sind genau so wenig politisch, wie die deutschen Verbände selbst und müssen daher ebenso, wie im übrigen Deutschland, zugelassen werden.

Die Antwort des Grafen Posadowsky

auf die Interpellation wegen der 12 000 Mark-Empfängniß erfolgte am 11. Dezember, etwas festum, im Reichstage, als ihn der Abgeordnete Wewel nochmals um seine Mitwissenschaft in der Affaire zur Rede stellte. Der Graf erklärte es als nebensächlich, ob er vorher „von diesem Eingriff des Zentralverbandes der Industriellen“ etwas gewußt habe oder nicht,* da er als Leiter des inneren Reichsamtes doch für Alles, was darin geschehe, die Verantwortung trage und sie auch nicht abzuschütteln gedenke. Die Frage hänge eng mit dem Gesetz zum Schutz der Arbeitswilligen zusammen, das nicht bloß zum Besten der Arbeitgeber, sondern auch zum Besten der Arbeiter war. (Gelächter). Der erbetene Beitrag des Zentralverbandes sei zur öffentlichen Verbreitung des Gesetzes, bezw. des amtlichen Materials, d. h. der Auszüge aus der Denkschrift und der vom Bundesrathstisch gehaltenen Reden verwendet worden. Es sei nicht Absicht der Publikationen gewesen, das Gesetz durchzubringen, sondern das Vorgehen der Regierung gegenüber der Verhegung der sozialdemokratischen Presse klarzulegen und zur Vinderung der Aufregung beizutragen. Dem Reichsamte des Innern ständen ja auch die Mittel seines Dispositionsfonds für diese Zwecke zur Verfügung. Die Verbreitung des Materials könne ihm nicht zum Vorwurf gereichen; angegriffen sei nur die erbetene Kostendeckung des Zentralverbandes. „Ueber die politische Opportunität dieser Maßregel kann man ja streiten; aber alle Angriffe darauf

* (Nachtrag) Der „Frankfurter Stg.“ wird von unterrichteter Seite geschrieben (Nr. 249), daß Graf Posadowsky das 12000 Mark-Gesuch in der That selbst veranlaßt habe, und daß Herr v. Woedtke, der bei der Ausführung besonders ungeschickt zu Werke ging, als einziges Opfer in die Wüste geschickt werde. Eine Erklärung der Regierung zu dieser Darstellung ist noch nicht erfolgt, obwohl dieselbe der Erklärung in Nr. 127 der „Berl. Corr.“ direkt widerspricht.

sind unbegründet. Der Druckkostenfonds des Reichsamtes betrage M. 190 000 und seine Inanspruchnahme würde die Rechnungskammer kaum moniert haben. Daß dies nicht geschehen, mag aus größerer bureaukratischer Angstlichkeit verursacht sein, oder aus dem Gedanken, daß der größte industrielle Verband in Deutschland ein großes Interesse daran hatte, auf Grund des amtlichen Materials die Arbeiter über den wirklichen Inhalt des Gesetzes aufzuklären, so daß man ihm auch die Kosten auferlegen konnte.“

Mit den Thatsachen nicht übereinstimmend sei ferner der Vorwurf, daß das Reichsamte des Innern schon seit 1879 vom Zentralverband abhängig sei. Die Unfall- und Invalidenversicherungsnovellen seien nicht zurückgestellt wegen des Widerstandes des Zentralverbandes, sondern weil es ein Fehler gewesen sei, zwei so ungeheuer umfangreiche Gesetzeswerke in einer Session vor den Reichstag zu bringen, der außer Stande sei, sie durchzuerathen. Die Verzögerung der Krankenversicherungsnovelle liege an den Einzelstaaten, die das Material dafür noch nicht eingeliefert hätten. Dagegen müsse er sich aber verwahren, daß, wenn irgend ein Beamter seine persönliche Ansicht über die künftige Gestaltung dieses Gesetzes in einer Zeitschrift veröffentlicht, man diese Ansicht der Reichsregierung zur Last legt. Das seien Privatansichten, die auf die Gestaltung des Gesetzes keinerlei Einfluß haben.

Endlich erklärte Graf v. Posadowsky noch, daß eine Abänderung der Vätererverordnung noch nicht bestehe und daß er deshalb keinen Grund habe, sich darüber zu äußern. Der Verlauf der Debatte bewies indeß dem Grafen Posadowsky, daß seine Auffassung der 12 000 Mark-Geschichte auf keiner Seite des Reichstages getheilt werde. Der Abg. Richter erklärte die Publikationen der Denkschrift-Auszüge als Propaganda gegen den Reichstag, die auf den Druckkostenfonds überhaupt nicht zu übernehmen möglich war. Graf Posadowsky habe sich grundsätzlich und generell mit der Erklärung des Reichskanzlers in Widerspruch gesetzt und sich mit Herrn v. Woedtke identifiziert. Das Gleiche konstatierte am nächsten Tage der Abg. Wewel in seiner Antwort, indem er auf die Moral der Posadowsky'schen Erklärung hinwies, daß dieser in ähnlichen Fällen wieder genau so handeln werde, trotz der scharfen Verurtheilung dieses Mißgriffes seitens des Reichskanzlers, der weiter erklärt habe, er hätte eine solche Maßnahme verhindert, wenn er vorher darum gewußt hätte und daß er Ähnliches für alle Zukunft verhindern werde. Das eigene Ehrgefühl müsse Graf v. P. nach diesem Widerspruch ein längeres Verbleiben in der Regierung unmöglich machen. Sein Verfahren müsse als gerichtet angesehen werden, wo man noch Sinn für Recht und Gerechtigkeit besitzt; es sei eine Pflichtwidrigkeit, die eine Verfassungsverletzung einschließt.

Auch der Brief des Vorstandes der Seebereitungs-genossenschaft wurde nochmals erörtert. Graf Posadowsky bezweifelte aus „strengem Gerechtigkeitsgefühl“, daß sich die Unterzeichner des Briefes mit den bedauerlichen Bemerkungen einverstanden erklärt hätten. Im Uebrigen sei abzuwarten, was das aufsichtsführende Reichsversicherungsamt dazu

(143 367 Männer, 23 417 Frauen und 10 042 Kinder) und 4290 Betriebe betroffen wurden; sie brachten einen Verlust von 3 550 734 Arbeitstagen mit sich, darunter 1 038 340 Arbeitstage, an welchen 35 576 nicht streikende Arbeiter gezwungen feiern mußten.

Während des letzten Decenniums hat nur das Jahr 1893 eine annähernd gleich lebhafte Streikbewegung aufzuweisen. In dem genannten Jahre fanden nämlich 634 Arbeitskonflikte statt, die bei einem Gesamtverlust von 3 174 000 Arbeitstagen 170 123 Ausständige und 4286 Betriebe umfaßten.

Von den im Jahre 1899 von Arbeitseinstellungen heimgesuchten Betrieben waren 165 im Besitze von Aktiengesellschaften, und belief sich die Zahl der an diesen Ausständen beteiligten Personen auf 82 082, also auf ungefähr die Hälfte aller Streikenden; 5 Ausstände: die der Hand-

weber und der Bergarbeiter des Loire-Departements, derjenige der Bergleute von Montceau und die Streiks in den Werken von Creusot umfaßten allein schon 63 263 Personen, das ist 35 pZt. sämtlicher Ausständigen dieses Jahres. Der Verlust an Arbeitstagen beträgt im Durchschnitte für je einen Streikenden 14 Arbeitstage gegenüber 18 Arbeitstagen im Jahre 1893. Außerdem fanden zehn Aussperrungen statt, welche mit dem Inkrafttreten des Arbeiterunfallgesetzes begründet wurden; dieselben zogen 28 Betriebe mit 1243 Arbeitern in Mitleidenschaft.

Endlich vereinigten sich noch in drei Fällen die Bäckermeister behufs Protestes gegen die von den Municipien festgesetzten Preise.

Der folgenden Tabelle sind Bedeutung und Ergebnisse der nach den verschiedenen Industriegruppen geordneten Arbeitsstreitigkeiten zu entnehmen:

Zahl und Ergebnisse der Streiks nach Industriegruppen:

Industriegruppen	Zahl der Streiks		Zahl der Ausständigen		Durchschnittl. Verlust an Arbeitstagen pro Person	Ergebnisse der Streiks nach Prozenten der Beteiligten		
	Absol.	in Prozenten	Absol.	in Prozenten		Erfolg	Ber-gleich	Miß-erfolg
I. Land-, Forstwirtschaft, Fischerei ..	10	1,4	1936	1,1	16,4	26,0	66,0	8,0
II. { Gruben	32	4,3	31099	17,5	12,6	5,0	92,0	2,8
{ Brüche	22	3,0	4983	2,8	5,9	32,7	40,0	27,5
III. Nahrungs- u. Genussmittel-Industrie	19	2,6	1704	1,0	4,9	11,2	52,5	36,5
IV. Chemische Industrie	13	1,7	5348	3,0	5,0	16,2	60,4	23,3
V. Graphische Gewerbe	16	2,2	1792	1,0	7,9	13,8	82,0	4,2
VI. Industrie der Leder und Häute ...	32	4,3	4076	2,4	5,5	18,5	70,0	11,2
VII. { Textilindustrie	204	27,6	39928	23,0	49,3	14,7	75,2	10,0
{ Stoffverarbeitung und Bug	16	2,2	674	0,4	3,8	33,7	44,8	21,6
VIII. { Holzveredelung, Kunsttischlerei ...	43	5,8	2949	1,7	4,8	40,2	39,5	19,7
{ Holzverarbeitung, Bauischlerei ..	19	2,6	2043	1,2	25,0	15,8	25,5	59,0
{ Hüttenwerke	13	1,7	21741	11,8	15,1	1,2	93,0	5,9
IX. { Verarbeitung unedler Metalle ...	125	16,9	27009	15,3	8,4	12,7	47,0	40,0
{ edler	2	0,3	156	0,1	27,6	22,4	77,5	40,0
X. { Steinmetz-, Schleiferei-, Stein- u.								
{ Thonwaaren	35	4,7	7471	4,2	17,6	6,6	62,8	30,8
{ Baugewerbe	92	12,5	15494	8,7	15,3	18,0	64,5	17,4
XI. Verkehr, Expedition	46	6,2	8369	4,7	7,3	6,6	55,0	38,4
	739	100	176722	100	20,1	11,8	70,5	17,7

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Textilindustrien von 204 Ausständen mit 39 928 Streikenden betroffen wurden, die Metallverarbeitung von 140 Ausständen mit 48 906 Personen, das Baugewerbe von 111 Ausständen mit 17 537 Streikenden, der Bergbau von 32 Konflikten mit 31 099 Ausständigen, was für diese 4 Industriegruppen 487 Streiks mit 137 470 Ausständigen, d. h. zirka $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Arbeitsausstände und mehr als $\frac{3}{4}$ sämtlicher Ausständigen ergibt.

Die Zahl und die Ergebnisse der Streiks, nach ihren Ursachen geordnet, sind aus der auf der folgenden Seite befindlichen Tabelle zu ersehen.

180 Konflikte mit 21 131 Ausständigen hatten einen für die Arbeiter günstigen, 278 mit 30 928 Personen einen für dieselben ungünstigen Ausgang; 282 Streiks mit 124 767 Ausständigen wurden durch Vergleich beigelegt. Hinsichtlich der Zahl der in diesem oder jenem Sinne entschiedenen

Streiks unterscheiden sich diese Ergebnisse von jenen des Jahres 1898 nur wenig; bezüglich der Zahl der Ausständigen ergibt sich, daß der Coefficient der Erfolge ein wenig kleiner, derjenige der Vergleiche dagegen größer ist, so daß der Verhältniscoefficient der Mißerfolge thatsächlich nicht die Höhe des vorjährigen erreicht.

Bei 441 von 740 Streiks waren die Arbeiter insgesamt oder zum Theile Mitglieder des Fachsyndikates ihres Gewerbes; der Bestand eines Arbeitgeber-syndikates erscheint bei 218 Konflikten ausgewiesen. 29 Arbeiter- und 3 Unternehmersyndikate wurden während des Ausstandes oder unmittelbar nachher gebildet.

Bei 44 Streiks wurden den Ausständigen seitens der Arbeitersyndikate regelmäßig Unterfrüßungen (Entschädigungen) ausbezahlt; ihre Vermittelung wurde bei 63 Streiks von den Arbeitgebern angenommen.

Wenn man die Ausstände nach der Art der

worden. Derartigen staatlichen Beaufsichtigungen haben sich die Kartelle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgreich entzogen. In Oesterreich sind ebenfalls die darauf gesetzten Erwartungen enttäuscht worden und in Ungarn befindet sich die Frage noch im Flusse. Die deutsche Reichsregierung hat, einer Erklärung des Staatssekretärs des Innern vom 6. Dezember zufolge, bereits begonnen, alles Material über Kartelle, Syndikate zc. zu sammeln und wird demnächst über dessen Ergänzung berathen, besonders hinsichtlich der Wirkungen der Kartelle auf die Preisgestaltung und den Wettbewerb in der Industrie, sowie hinsichtlich der Abgaberegulierung durch die internationalen Kartelle. Diese Erhebungen bedeuten die Ausführung eines früheren Zentrumsantrages. Ob aber deren Ergebnisse sich wirklich zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Syndikate und Kartelle verdichten werden und welche Aussicht auf Erfolg diese bieten, bleibt abzuwarten. Nach dem bisherigen Entgegenkommen der Regierung gegen die Kartelle und nach der sympathischen Beurtheilung ihrer Wirksamkeit seitens der höheren und des höchsten Gerichtshofes werden tiefeinschneidende Wirkungen nicht zu erhoffen sein.

Die volle Wahrheit über den Werth der deutschen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften verkündete gelegentlich der Verhandlungen des deutschen Berufsgenossenschaftstages, auf welchem der Brauereidirektor Rösicke als Referent die Berufsgenossenschaften gegen das Stichwort „Mundus vult decipi“ vertheidigte, der Geh. Reg.-Rath Dr. Hartmann vom Reichsversicherungsamt. Derselbe erklärte, daß in Bezug auf die Ueberwachung der Betriebe seitens einer Anzahl Berufsgenossenschaften nichts gethan werde, während andererseits etwa 20—30 Berufsgenossenschaften ganz vorzügliches leisteten. Die Herren, welche in Paris waren, würden zugeben, daß seitens der französischen Associations für die Förderung der Unfallverhütungstechnik außerordentlich mehr gethan werde als seitens der gesammten Berufsgenossenschaften. Was von den Berufsgenossenschaften an technischen Erfahrungen und Verbesserungen zusammengetragen werde, bleibe den weitesten industriellen Kreisen unbekannt. Für die Popularisierung dieser Neuerungen müsse weit mehr gesorgt werden.

Das „Hamb. Echo“ bemerkt dazu: „Damit ist von einem kompetenten Beurtheiler gesagt, daß mehr als die Hälfte der Berufsgenossenschaften sich grober Pflichtverletzung schuldig macht. Was gedenkt nun angeichts dieser Anklage das Reichsversicherungsamt zu thun, um dem § 119 des Unfallversicherungsgesetzes Geltung zu verschaffen? Auch das Lob, welches den 20 bis 30 Genossenschaften gespendet wurde, wird noch erheblich eingeschränkt durch die Thatsache, daß ein Mitglied des Reichsversicherungsamts konstatiert, daß seitens der französischen Associations außerordentlich mehr gethan werde, als seitens der gesammten Berufsgenossenschaften.“

Mundus vult decipi. Zu unserem Artikel in Nr. 47 wird uns berichtend mitgetheilt, daß nicht der verstorbene Rheber Lacisz, sondern sein ebenfalls in diesem Jahr verstorbener Kollege **S l o m a n** 45 Millionen Mark hinterlassen habe.

Sicher sei jedoch, daß auch die Lacisz'schen Erben sich demaleinst nicht zu beklagen haben werden.

Eine Polizeiverordnung, betr. Kinderschutz, ist in Magdeburg erlassen worden, wonach Kinder unter neun Jahren außer dem Hause nicht gewerblich beschäftigt werden dürfen. Kinder vom neunten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr dürfen außerhalb des Hauses in der Zeit von 7 Uhr Abends bis $\frac{1}{2}$ 7 — in den Monaten April bis September bis $\frac{1}{2}$ 6 — Uhr Morgens zu Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe nicht verwendet werden. Insbesondere ist verboten das Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen, das Regelaufsetzen und jede sonstige Beschäftigung in Schankwirthschaften. Zuwiderhandlungen werden an Eltern resp. Erziehern und zugleich an den Beschäftigten mit Geldstrafen bis zu M. 30 geahndet. — Aehnliche Verordnungen sind neuerdings auch in Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Kottbus, Sorau, Guben und Schwiebus erlassen worden. Ein reichsgesetzliches Verbot aller gewerblichen Schulkinderarbeit wäre unseres Erachtens viel wirksamer.

Der Arbeitsbeirath des Arbeitsstatistischen Amtes für Oesterreich hat den Zorn der österreichischen Grubekapitalisten erregt. Der Zentralverein der Bergwerksbesitzer hatte in einer Eingabe an den Handelsminister u. A. bemerkt, daß der Arbeitsbeirath, der aus Fachgelehrten, Regierungsbeamten und Vertretern der Unternehmer und Arbeiter besteht, keine ausreichenden Kenntnisse besitze und daher die Tragweite seiner Entschlüsse nicht beurtheilen könne. Nachdem der Handelsminister die Herren erfolglos um Begründung dieses Vorwurfes ersucht hatte, nahm jetzt der Arbeitsbeirath unter Vorsitz des Handelsministers selbst Stellung zu diesem Angriffe, wies denselben auf das Nachdrücklichste als durchaus unbegründet zurück und sprach dem Handelsminister ob seines entschiedenen Auftretens in dieser Sache seine Genugthuung aus. Die Unverfrorenheit der Grubenbarone hätte freilich noch eine etwas derbere Abfertigung verdient.

Statistik und Volkswirtschaft.

Streiks, Einigungs- und Schiedsämter in Frankreich im Jahre 1899.

(Aus der „Soz. Rundschau“, Wien, Novemberheft 1900.)

Die „Direction du travail“ hat soeben die Statistik* der im Laufe des Jahres 1899 in Frankreich stattgehabten und dem Arbeitsamt zur Anzeige gebrachten Arbeitskonflikte veröffentlicht, im Vereine mit einem historischen Abriss der Fälle, in welchen das Gesetz vom 27. Dezember 1892, betreffend die Einigungsämter und Schiedsgerichte bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern (loi sur la conciliation et l'arbitrage dans les différends collectifs entre patrons et ouvriers) zur Anwendung gelangte.

Im Jahre 1899 fanden 740 Arbeitsstreitigkeiten statt, von welchen insgesammt 176 826 Personen

* Statistique des Grèves et des Recours à la Conciliation et à l'Arbitrage survenus pendant l'année 1899. Paris, Imprimerie Nationale, 1900.

geführt durch die Anwendung des mit dem 1. Juli 1899 in Kraft getretenen Gesetzes vom 9. April 1899, betreffend die Haftpflicht bei Unfällen, die den Arbeitern bei ihrer Arbeit zustößen. Weiter aber wurden bereits 10 Aussperrungen angeführt, welche die nämliche Ursache hatten; bei 5 derselben mit 334 Arbeitern schlossen die Unternehmer ganz einfach während einiger Tage ihre Werkstätten, bis ihre Versicherungskontrakte in Gemäßheit der Bestimmungen des neuen Gesetzes abgeändert waren. Diese 84 Konflikte lassen sich in 3 Gruppen einteilen: in 31 Fällen hatten die Unternehmer die Versicherungskosten auf sich genommen, zugleich aber ihren Arbeitern eine im Allgemeinen dem Betrag dieser Kosten entsprechende Herabsetzung des Lohnes angekündigt.

In 41 Fällen wollten die Arbeiter den ihnen von ihren Arbeitgebern auferlegten Lohnabzug sich nicht gefallen lassen, gleichgültig, ob dieser Lohnabzug bereits vor Anwendung des Gesetzes durchgeführt oder erst vom 1. Juli an beschlossen worden war. In den übrigen 11 Fällen wiesen die Arbeiter bloß jede Erhöhung des Lohnes zurück. 70 dieser Streiks endigten mit Erfolgen oder Vergleichen, 14 mit Mißerfolgen; die meisten fanden im Juli und August statt; seit Mitte Oktober hat das Arbeiterunfallgesetz zu keiner weiteren Arbeitseinstellung Anlaß gegeben.

In 9 Departements fanden im Jahre 1899 keine Konflikte statt; von 23 Departements hatte jedes derselben weniger als 100 Ausständige, 12 hatten zwischen 100—200, 13 zwischen 200 bis 500, 9 zwischen 500—1000 und 24 Departements über 1000 Streikende.

Die Departements Saône et Loire und La Loire hatten die häufigsten Streiks, ersteres mit 38112, letzteres mit 37265 Streikenden, zusammen za. die Hälfte der Gesamtzahl. Daran reihen sich an das Seine-Departement mit 14140, Le Nord mit 11490, Le Doubs mit 9851, Les Bouches du Rhône mit 6657, La Loire-Inférieure mit 7057, L'Ille et Vilaine mit 4360 und Belfort mit 3938 Ausständigen.

* * *

Das Gesetz vom 27. Dezember 1892, betr. die Einigungsämter und Schiedsgerichte bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, gelangte im Jahre 1899 bei 190 Konflikten 197 mal zur Anwendung. Da im Jahre 1899 insgesamt 740 Arbeitsstreitigkeiten zu verzeichnen waren, beträgt die Zahl der Fälle, in denen das Gesetz zur Anwendung kam 22,6 pZt. (gegen 22,9 pZt. durchschnittlich in den Jahren 1893—98). Die Initiative wurde hierbei in 112 Fällen von den Arbeitern, in 1 Falle von dem Arbeitgeber, in 4 Fällen von Beiden gemeinschaftlich ergriffen; in den übrigen 80 Fällen schritten die Friedensrichter von Amtswegen ein.

In 79 Fällen wurden die Einigungsvorschläge zurückgewiesen, und zwar in 65 Fällen von den Unternehmern, in einem Falle von den Arbeitern, in 13 von Beiden zugleich. Nach dem Scheitern der Einigungsversuche wurde bei 40 Einigungsämtern die schiedsgerichtliche Entscheidung in Vorschlag gebracht. In 34 Fällen wurde dieser Vorschlag zurückgewiesen, und zwar von den Unternehmern in 13 Fällen, von den Arbeitern

in einem Falle, von den Unternehmern und den Arbeitern zugleich in 20 Fällen.

Im Ganzen wurden 41 Streiks und ein Streitfall im Wege der Einigungsämter und Schiedsgerichte beigelegt, und ergab sich hierbei in 17 Fällen ein Erfolg für die Arbeiter, in 25 Fällen ein Vergleich.

Von den 59 Arbeitsstreitigkeiten hingegen, bei welchen jeder Versuch einer Schlichtung im Wege der Einigungsämter und Schiedsgerichte scheiterte, endigten 7 mit Erfolg, 41 mit einem Vergleich und 11 mit einem Mißerfolge für die Arbeiter.

Fügt man schließlich zu den 41 Streiks und 1 Streitfalle, die durch Einigungsämter oder Schiedsgerichte zur Austragung gebracht wurden, 4 Streiks hinzu, die fast gleichzeitig mit dem Zusammentritt der betreffenden Einigungsämter endigten, ferner 9 Arbeitskonflikte, welche ihren Abschluß gefunden hatten, bevor die Verhandlungen der Einigungsämter abgeschlossen waren, sowie 4 Arbeitsstreitigkeiten, die unmittelbar nach der Weigerung der Unternehmer, den Streitfall in einem Einigungsamte zur Entscheidung zu bringen, ihr Ende fanden, so erhält man insgesamt 59 Fälle, in welchen die Anwendung des erwähnten Gesetzes einen rascheren Abschluß herbeiführte, der in 21 Fällen für die Arbeiter günstig, in 4 Fällen für dieselben ungünstig ausfiel, in den übrigen 34 Fällen gegenseitige Zugeständnisse brachte.

Neben den sich aus der Anwendung des Gesetzes, betreffend die Einigungsämter und Schiedsgerichte, ergebenden Resultaten wären noch besonders hervorzuheben der Schiedsspruch des Ministerpräsidenten, durch welchen der zweite Streik der Creusotwerke beendet wurde, sowie die schiedsrichterlichen Entscheidungen, die vom Präfecten des Somme-Departements und von einem Gewerbegerichtsbeisitzer gefällt wurden. 5 Arbeitsstreitigkeiten wurden von den Deputierten der Wahlbezirke, in welchen sie ausgebrochen waren, 1 durch ein Gewerbegericht, je 2 durch von amtswegen einschreitende Friedensrichter bezw. höhere Staatsbeamte geschlichtet. Außerdem intervenierten behufs rascherer Beilegung Präfecten und Unterpräfecten bei 30 Streiks, Gemeindevorsteher bei 12, endlich Arbeitersyndikate bei 23 Arbeitsstreitigkeiten.

Für das Dezennium 1890 bis 1899 ergibt sich eine Gesamtzahl von 4210 Streiks und Aussperrungen mit zusammen 924 486 Streikenden und 15 021 841 verlorenen Arbeitstagen, so daß auf ein Jahr durchschnittlich 421 Konflikte mit 92 448 Ausständigen und 1 502 184 verlorenen Arbeitstagen entfallen, was für einen Ausständigen einen durchschnittlichen Arbeitsverlust von vierzehn Tagen ergibt.

Soziales.

Städtische Arbeitslöhne in der Schweiz.

Der Winterthurer Stadtrath hat in seinem Geschäftsberichten der letzten Jahre bemerkenswerthe Mittheilungen über die Lohnverhältnisse der im Dienste des städtischen Bauamtes stehenden Arbeiter gemacht, die auch für weitere Kreise Interesse haben, namentlich auch deshalb, weil nach und nach in die deutschen Städteverwaltungen etwas arbeiter-

Ursachen der Arbeitsstreitigkeiten	Zahl der Arbeitskonflikte	Prozente d. Gesamt- zahl der Streiks	Zahl der Ausständigen	Prozente d. Gesamt- zahl d. Ausständigen	Durchschnittsverlust an Arbeitstagen für je einen Ausständigen	Ergebnisse in Prozenten der Ausständigen		
						Erfolg	Vergleich	Mißerfolg
a) Forderung einer Lohnerhöhung	422	57,0	136572	77,5	23,5	14,9	61,5	23,6
b) Lohnerabsetzungen	45	6,1	2989	16,9	17,7	45,7	22,7	31,5
c) Forderung nach Verkürzung der Arbeits- zeit bei Aufrechterhaltung oder Erhöhung der bestehenden Löhne	101	13,7	32290	18,3	10,0	32,2	56,5	10,7
d) Verschiedene Lohnstreitigkeiten (Art der Lohnberechnung, der Auszahlung zc.) . . .	73	9,8	42735	24,1	47,7	39,0	54,5	6,1
e) Differenzen bezügl. der Arbeitsordnung . .	49	6,6	11924	6,7	17,8	16,6	59,5	24,0
f) Forderung auf Abschaffung oder Weige- rung zur Annahme der Stückarbeit	19	2,5	2616	1,5	6,8	33,7	1,9	63,9
g) Streitigkeiten betreffs der Werkstätten- ordnungen	36	4,8	5598	3,1	5,8	13,1	42,5	44,0
h) Forderung auf Abschaffung oder Ver- ringerung der Geldstrafen	19	2,5	8133	4,6	15,9	16,0	6,0	78,0
i) Entlassung von Arbeitern, Forderung der Wiederaufnahme von entlassenen Arbeitern, Werkmeistern oder Leitern	58	7,1	8632	2,0	30,5	36,5	21,7	42,0
j) Forderung der Entlassung von Arbeitern, Werkmeistern oder Leitern	85	11,4	27642	15,6	12,1	40,5	22,5	37,0
k) Forderung auf Entlassung der Frauen . .	5	0,7	359	0,2	20,4	5,6	—	94,0
l) Beschränkung der Zahl der Lehrlinge . . .	1	0,1	4	—	53,4	—	—	100,0
m) Abzüge für Versicherungs- und Unter- stützungszwecke	84	11,3	17175	9,7	15,4	45,3	14,2	40,5
n) Verschiedene Ursachen, die nicht in die obigen Rubriken eingereiht werden können	17	2,3	32595	18,5	16,4	0,5	75,5	24,0

Entlohnung vertheilt, findet man, daß die Arbeiter von 404 Streiks nach Tag-, Stunden- oder Monatslohn arbeiteten; bei 249 Ausständen arbeiteten sie nach dem Stück, in den übrigen 87 Fällen endlich theils nach Tag-, theils nach Stücklohn.

575 Ausstände trafen nur je einen Betrieb; 65 je 2 bis 5; 32 je 6 bis 10; 44 je 11 bis 25; 10 je 26 bis 50; 9 je 51 bis 100 Betriebe; der Ausstand der Pariser Punktierer (Buchdruck) endlich erstreckte sich über 150, jener der Wandweber der Departements la Loire und la Haute-Loire über 167, derjenige der Marzeiller Maurer über 400, derjenige der Lyoner Tischler über 430 und der Ausstand der Pariser Hufschmiede über 450 Unternehmungen.

Bezüglich der Dauer ist zu konstatieren, daß 492 von 740 Ausständen 1 Woche oder weniger als 1 Woche andauerten, und zwar erstreckten sich darunter 92 auf 1 bis 2 Tage und 158 nur auf 1 Tag oder weniger als 1 Tag; 5 Streiks dauerten mehr als 100 Tage, und zwar: ein Weberstreik in Courcoing (106 Tage); der Ziegelarbeiterstreik von Montchanin-les-Mines (113 Tage); der Bergarbeiterausstand von La Chapelle-sous-Dun (114 Tage); derjenige der Metallformer von Nantes (121 Tage); endlich einer der Hüttenarbeiter von Gueugnon, der 127 Tage dauerte.

467 Streiks (63,19 pSt.) mit 159 561 Ausständigen (78,94 pSt.) sind auf Lohnfragen zurückzuführen; durch dieselben gingen 3227 391 Arbeits-

tage verloren, einschließlich des Verlustes an Arbeitstagen seitens jener Arbeiter, welche gezwungen feiern mußten. 45 Ausstände wurden zur Abwendung einer Lohnerabsetzung, 422 behufs Erlangung einer Lohnerhöhung unternommen; von letzteren brachen 135 in der Textilindustrie aus, 71 im Baugewerbe, 57 in der Metallverarbeitung. Das Ergebnis der 422 zum Zwecke der Erlangung einer Lohnerhöhung unternommenen Streiks war 99 Erfolge für 20 239 Ausständige, 168 Vergleiche für 64 261 Ausständige und 155 Misserfolge für 32 072 Ausständige.

Wie in den vorangehenden Jahren, waren es im Jahre 1899 wiederum Personalfragen — Forderung der Wiederaufnahme entlassener Arbeiter oder Forderung nach Entlassung von Arbeitern und Werkmeistern —, welche nach den Lohnfragen die größte Zahl von Konflikten hervorriefen; man zählte deren 143, ungefähr $\frac{1}{5}$ sämtlicher Ausstände (gegen 61 i. J. 1898, 74 i. J. 1897, 91 i. J. 1896 und 85 i. J. 1895).

Bei 101 Streiks (davon 29 in den Metallindustrien, 20 im Baugewerbe und 16 in den Textilindustrien) forderten die Arbeiter eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. 48 dieser Ausstände, an welchen sich 10 520 Streikende beteiligten, waren von Erfolg begleitet; 16 mit 18 274 Personen hatten einen Vergleich zur Folge; 37 endlich mit 3496 Ausständigen nahmen einen für die Streikenden ungünstigen Ausgang.

84 Streiks mit 16 458 Ausständigen in 1116 Betrieben wurden in 42 Departements herbei-

find; aber gegenüber der Selbstgefälligkeit, mit der sie in vorstehenden Neußerungen als „hoch genug“ bezeichnet werden, ist doch zu sagen, daß diese Auffassung und Beurtheilung sehr einseitig ist. Man frage einmal die Arbeiter und sie werden darüber bei der theuren Lebenshaltung in Winterthur jedenfalls eine andere Meinung äußern. Der Winterthurer Bericht macht sodann noch einige weitere Detailangaben über die Verhältnisse der städtischen Arbeiter. Darnach waren Ende März 1900 im Ganzen 70 Mann im Tagelohn beschäftigt, welche folgende Stundenlöhne bezogen:

1 Mann	55 Rp.	3 Mann	42 Rp.
1 "	52 "	7 "	41 "
1 "	50 "	36 "	40 "
1 "	48 "	2 "	38½ "
2 "	45 "	14 "	35 "
1 "	43 "	1 "	30 "

Der Gesamtdurchschnitt des Stundenlohnes beträgt 40,1 Rp., die Zahl der gelernten Arbeiter 5, der ungelernten Arbeiter 65.

Ueber das Alter derselben werden folgende Mittheilungen gemacht:

25	60 bis 75 Jahre
25	50 " 60 "
5	40 " 49 "
9	30 " 39 "
6	20 " 29 "

Das durchschnittliche Alter eines Arbeiters beträgt 52,7 Jahre. Von 70 Arbeitern stehen 50 im Alter von 50 bis 75 Jahren. „Die Mehrzahl dieser alten Männer“, sagt der Stadtrath, „ist fleißig und pflichtgetreu. Ungenügende Kräfte giebt es bei den jüngeren so viele wie bei den älteren. 6 Arbeiter stehen im Alter von 70 bis 75 Jahren.“

Zeigen diese Verhältnisse, welchen guten und wirksamen Einfluß zu Gunsten der städtischen Arbeiter in den städtischen Behörden die Arbeitervertreter ausüben können, so zeigen sie aber in anderer Richtung auch Das, was hier noch zu thun ist und um so leichter mit aller Aussicht auf Erfolg gethan werden kann, als über die Zweckmäßigkeit und Bewährung der Minimallöhne kein Zweifel mehr besteht. Alle städtischen Verwaltungen sind mit den damit gemachten Erfahrungen durchaus zufrieden.

Winterthur.

D. Zinner.

Ueber die Konkurrenz der Bürstenmacherei in Blindenanstalten regte sich die Bürstenmachereinnung gewaltig auf und erhob gegen dieselbe beim Berliner Oberbürgermeister Einspruch. Wie jetzt bekannt wird, beschäftigt aber die städtische Blindenanstalt zu Berlin nur 37 Blinde mit Bürstenmacherei, außerdem noch 77 Blinde mit Stuhlflechtere, Korbflechtere, Blindendruckschrift und weiblichen Handarbeiten. Die Jahreslöhne der Bürstenbinder betragen M. 9466,30 (pro Kopf und Monat M. 12,72), die der gesammten Blinden M. 23433 (pro Kopf und Monat M. 15,13); der Gesammtlohn betrug M. 58407,48, der für Bürstenwaaren M. 35023,08. Und deshalb solcher Lärm?

Zur Kohlenfrage in England. Angesichts der durch die Kohlennoth auch im englischen Volk hervorgerufenen starken Gemüthsbewegung ist ein Beschluß des Deacon Urban Distriktrathes von Interesse. Der Beschluß ist folgender:

„In Anbetracht der Nothwendigkeit der Versorgung mit billigen und reichlichen Kohlen, angesichts der ungewöhnlich hohen Forderungen der Kohlengrubenbesitzer und der großen Menge Kohlen, welche alljährlich nach anderen Ländern ausgeführt werden, ist der Distriktrath der Meinung, daß das einzige wirksame Mittel, den Bedarf zu decken und die Preise zu vermindern, das ist, daß die Kohlengruben Eigenthum des Staates werden, und beschließt: daß ein Exemplar dieses Beschlusses an den Premierminister, die Parlamentsmitglieder und an alle Distrikträthe im Otley-Gebiete gesandt werden soll, mit dem Ersuchen, demselben ihre Unterstützung zu gewähren.“

Aus der Arbeiterbewegung.

Der Verband der Porzellanarbeiter muß eine Urabstimmung darüber veranlassen, ob die Verbandstags-Delegierten die als „Wäsche-geld“ erhaltenen Extradiäten an die Verbandskasse zurückzahlen sollen. Der Name „Wäsche-geld“ ist eine unglückliche Bezeichnung für eine an sich durch die höheren Speesen in Berlin nothwendig gewordene Diätenzulage. Es kennzeichnet indeß den kleinlichen, nörgelnden Geist, der sich dieser Angelegenheit als einer Staatsaktion bemächtigt und aus purer Nechthaberei lieber die ganze Organisation in innerliche Krisen stürzt. Auch im Tabakarbeiterorgan traten nachträglich Reibereien ob der Diätenfrage hervor. Daß dies in Organisationen geschieht, die zur Zeit unter wirtschaftlichem Niederdruck stehen, macht diese Vorkommnisse zwar erklärlich, aber nicht entschuldbarer, denn das hebt die Pflicht der Gesammtheit nicht auf, ihren gewählten Vertretern die auf Generalversammlungen verursachten Speesen zu vergüten. Um so mehr sollte aber darauf Rücksicht genommen werden, daß solche Auseinandersetzungen nur den Gegnern Stoff zu ihrem Gaudium liefern.

Der Verband der Heizer und Maschi-nisten versendet an seine Mitglieder Fragebogen zwecks Aufnahme einer Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Jahre 1900. Die Ausfüllung der Fragebogen soll einheitlich während der Weihnachtsfeiertage geschehen.

Eine Vereinbarung der Schwabacher Gold- und Silberschläger mit ihren Arbeitgebern wurde unter Mitwirkung des Vorstandes des deutschen Metallarbeiterverbandes dahingehend getroffen, daß die organisierten Meister künftig nur organisierte Arbeiter beschäftigen und daß diese nur bei organisierten Meistern arbeiten. Die Vereinbarung soll aber erst rechtskräftig werden, wenn ein gleicher Vertrag für Nürnberg zu Stande kommt.

Die Hamburger Schuhmacher beschloffen die Einführung eines mit der Innung vereinbarten gemeinschaftlichen Lohntarifs.

Das internationale Buchdrucker-Sekretariat in Bern umfaßt jetzt von Europa ziemlich alle bestehenden Buchdruckerorganisationen. In runden Zahlen gehören dem Sekretariat folgende Mitgliederbestände an: in Deutschland 25000, Oesterreich 8500, Italien 4000, Ungarn 3000, Belgien und Schweden je 2000, Niederlande 1800, Deutsche Schweiz 1500, Norwegen 1000, Finnland 800, Elsaß-Lothringen 700, Französische

freundliche Sozialpolitik Eingang findet, in der Hauptsache veranlaßt durch den Einzug sozialdemokratischer Vertreter in die städtischen Repräsentativbehörden. So ist es übrigens in der Schweiz. Erst seitdem Sozialdemokraten in den städtischen Behörden sitzen, ist auch der städtischen Arbeiter gedacht worden, so in Zürich, Winterthur, Bern, Biel, Basel, Lausanne zc. In allen diesen und anderen Gemeinden wurde meistens der Zehn-stundentag und ein Minimallohn, verschieden für gelernte und ungelernete Arbeiter und verschieden von Ort zu Ort, eingeführt.

In Winterthur trat die neue Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter im April 1896 in Kraft. Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt des Jahres zehn Stunden, d. h. sie ist etwas länger im Sommer und etwas kürzer im Winter. Der Stundenlohn wurde im Minimum auf 40 Rappen (= 32 $\frac{1}{2}$) festgesetzt, daneben aber in das bezügliche Regulativ noch der Vorbehalt aufgenommen, daß „für geringe Leistungen der Stundenlohn niedriger als zum ordentlichen Minimumsatz angesetzt werden könne und zwar in Abstufungen von 40 zu 35 und 30 Rappen.“ Seitdem gestalten sich die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Winterthur folgendermaßen:

	März 1896	März 1897	Dezbr. 1897	Januar 1899	März 1900
	Rapp.	Rapp.	Rapp.	Rapp.	Rapp.
Gelernte Arbeiter:					
im Maximum	50	53	55	55	55
im Mittel	44	46 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$	51,4	50
im Minimum	36	40	40	48	45
Ungelernte Arbeiter:					
im Maximum	35	40	43	45	45
im Mittel	32 $\frac{1}{2}$	36	38,1	38,9	39
im Minimum	30	32	35	35	30

Dazu wird bemerkt, daß für dringende Nachtarbeit im Abfuhrwesen die Arbeiter pro Stunde 1,20 Fr. erhalten, wofür im Jahre 1898 an 13 Arbeiter 519,20 Fr. ausbezahlt wurden.

Im Berichte für 1898 ist eine vergleichende Tabelle über die Arbeitslöhne in acht Schweizerstädten mitgetheilt. Darnach erhalten die städtischen Arbeiter Tagelöhne:

Ort.	Zahl der Arbeiter.	Gelernte Arbeiter.		Durchschn.
		Maxim.	Minim.	
		Fr.	Fr.	Fr.
Winterthur	5	5,50	4,80	5,15
Zürich	24	6,50	4,70	5,60
Basel	10	5,—	4,—	—
Bern	27	5,50	4,20	—
Neuenburg	11	7,20	5,50	5,90
Chaurdefonds	9	5,—	3,65	4
Biel	2	52 Rpp.	—	—
Freiburg	15	pr. Std.	2,50	2,60
		Ungelernte Arbeiter.		
Winterthur	63	4,50	3,50	3,90
Zürich	238	5,—	4,—	4,27
Basel	165	3,50	2,30	2,85
Bern	80	4,35	3,65	—
Neuenburg	80	4,—	3,20	3,55
Chaurdefonds	37	4,60	3,90	4,40
Biel	50 bis 150	40 Rpp.	30 Rpp.	3,30
Freiburg	20 bis 30	pr. Std.	pr. Std.	3,50
	8	2,50	2,50	3,50

Darnach erhalten die gelernten Arbeiter die höchsten Löhne in Neuenburg, sodann in Zürich; in Bern und Winterthur sind die Lohnverhältnisse ziemlich gleich, in letzterer Stadt das Minimum um 60 Rappen höher als in ersterer; ähnlich verhalten sich Basel, Chaurdefonds und Biel, während

in dem katholisch-frommen Freiburg die niedrigsten Löhne gezahlt werden, die unter aller Kritik sind. Ein höchster Tagelohn von nur 3 Fr. für gelernte Arbeiter bedeutet eine solche Mißachtung der Arbeit, daß er geradezu als eine Schande für ein städtisches Gemeinwesen bezeichnet werden muß. Und in demselben Freiburg wirkt der wortgewaltige ultramontane Sozialpolitiker Dr. Beck als Professor an der katholischen Universität. Kümmert er sich um diese Verhältnisse nicht oder hält er den Hungerlohn von 2,50 bis 3 Fr. für genügend? Die bürgerlichen Sozialpolitiker treiben eben nur meistens in der Theorie, d. h. mit bloßen Worten, Sozialpolitik, die arbeiterfreundliche Sozialpolitik der Praxis, d. h. der That, ist ihnen zu weitgehend. Auch die katholischen Arbeiterorganisationen, deren es in Freiburg mehrere giebt und die bisher immer ein Erstarken der sozialdemokratischen Organisationen verhindert haben, kümmern sich um solche wichtigen Angelegenheiten nicht.

Ein Vergleich der Zahlenangaben, betreffend die beschäftigten gelernten und ungelernen Arbeiter zeigt, daß letztere in allen Orten bedeutend überwiegen, mit Ausnahme von Freiburg, wo die gelernten Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt sind. Auch bezüglich der Löhne der ungelernen Arbeiter stehen die acht Städte ziemlich in der gleichen Reihenfolge, wie in Bezug auf die Löhne der gelernten Arbeiter. In Freiburg erhalten die Ungelernten den gleichen Durchschnittslohn wie die Gelernten, nämlich 3,50 Fr.

In dem jüngst erschienenen Berichte für 1899 werden zur Vergleichung mit den Winterthurer Lohnverhältnissen noch diejenigen in St. Gallen zum Vergleiche herangezogen. Darnach betragen daselbst die Tagelöhne für die 6 gelernten Arbeiter 5,50 Fr. im Maximum, 4 Fr. im Minimum und 4,70 im Durchschnitt; für die 50 bis 55 ungelernen Arbeiter 3,80 Fr., 3,20 Fr. und 3,50 Fr. Die Differenz der Löhne für die beiden Arbeiterkategorien ist auch hier eine bedeutende und mit ihren Löhnen überhaupt steht die Stadt St. Gallen hinter Neuenburg, Zürich und Winterthur zurück.

Zu den in anderen Schweizerstädten gezahlten Löhnen an die städtischen Arbeiter bemerkt der Winterthurer Stadtrath in seinem Berichte: „Mündliche Erkundigungen haben ergeben, daß diese Anfragen nicht immer ganz richtig beantwortet werden und daß Verhältnisse hinzukommen, die in den einzelnen Städten sehr verschieden sind. So beschäftigt z. B. Bern 30 alte Frauen mit einem Tagelohn von Frs. 2,50, Zürich 10 Knaben zc. Im Allgemeinen ist zu konstatieren, daß die Bauamtsarbeiter in Winterthur zu den bestbezahlten der Schweiz gehören. Ziehen wir in Betracht, daß eben immer noch stark eine gewisse Armen- und Altersversorgung mit dem Bauamte verbunden werden muß, so erscheinen die bezahlten Löhne im Vergleiche mit viel reicheren Städten, wie Basel und Bern, hoch genug. In allen Schweizerstädten werden die Bauamtsarbeiter von ihren unmittelbaren Vorgesetzten angestellt und entlassen; in Winterthur steht dies nur dem Bauamtmanne (dem Chef des Bauamtes, welcher Mitglied des Stadtrathes ist) zu.“

Wir wollen zugeben, daß die Löhne der städtischen Arbeiter in Winterthur nicht gerade schlecht

Schweiz 600, Rumänien 300, Bulgarien 190, Kroatien 180, Preßburg 100, Italienische Schweiz 80, Luxemburg 50 und die Vereine in Serbien und zu Finnje je 40 Mitglieder.

Arbeiterbewegung in Finland. Am 18. November wurde in Tammerfors, dem finnischen Manchester, ein Arbeiterheim eröffnet. Die Eröffnungsfeier verlief glänzend. Es waren Delegierte der Wosajchen, Helsingforschen, Tamwaschuschen und anderer finnischer Arbeitervereine anwesend. Die Festrede „Ueber den Zusammenhang der Idee der Arbeiterbewegung und Liebe zum Vaterlande“ hielt der bekannte finnische Führer Dr. phil. Urfin. Das neue Haus des Tammerforschen Arbeitervereins kostete M. 70 000, von denen M. 40 000 schon bezahlt sind. Interessant ist noch, daß die Maurer- und Malerarbeit von den Arbeitern unentgeltlich ausgeführt wurde. Das Arbeiterhaus enthält in sich einen großen Saal für Versammlungen, eine Lesehalle usw.

Kongresse und Generalversammlungen.

Der Verband der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten Arbeiter Deutschlands beruft seine Generalversammlung auf den 6. April 1901 nach Nürnberg in den Gasthof „Zur goldenen Rose“, Weberplatz 6, ein. Auf der Tagesordnung befinden sich die Punkte: „Die paritätische Arbeitsvermittlung“; „Unsere Lohnbewegungen“ und „Wie bauen wir unsere Unterstüßungs-Einrichtungen aus?“

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Konflikt

in der Druckerei der „Leipz. Volksztg.“ ist trotz der Bemühungen des Parteivorstandes und des Deutschen Buchdruckerverbandes nicht beigelegt worden. Der vom Ersteren vorgelegte Einigungsvorschlag wurde nur von den Vertretern des Verbandes angenommen, von den Leipziger Partei- und Druckereivertretern aber verworfen. Auf einen von dieser Seite gemachten Vorschlag, die ausständigen Verbandsmitglieder im Bedarfsfall nacheinander wieder einzustellen, konnte der Verband unmöglich eingehen. Der Kampf wird also nunmehr ausgefochten werden zum Schaden des Ansehens der Partei und Arbeiterbewegung. Die Verantwortung für diesen Bruderkampf trägt in vollem Maße die Druckerei der „Leipz. Volksztg.“ und die hinter ihr stehenden Parteileiter.

Die „Buchdrucker-Wacht“ berichtet, daß der der „Gewerkschaft“ gegenüber erhobene Vorwurf des Streikbruchs von dem Parteivorstande auf das Entschiedenste zurückgewiesen worden sei. So lange hierfür keine authentische Erklärung des Parteivorstandes vorliegt, vermögen wir eine solche Insinuation des Parteivorstandes nicht zu glauben, um so weniger, als dieser sich von vornherein in diesem Streite auf die Seite der gemäßigten und solidarisch ausständigen Verbandsbuchdrucker gestellt

hat. Verwundert hat es uns allerdings, daß auch der „Vorwärts“ in Nr. 291 die „Buchdrucker-Wacht“ als einzige Quelle seiner Berichterstattung benutzte. Eine trübere Quelle hätte er nicht leicht finden können.

a) Deutschland.

Baugewerbe. Die Maurer in Halle streifen schon die achte Woche; auch die Püßer und Nabispüßer sind am Streik beteiligt.

Maschinen, Metalle. Die Bremerhavener Werft Seebeck A.-G. hat 112 Arbeiter ausgesperrt, die gegen eine willkürliche Aenderung der Arbeitsordnung protestierten. Beteiligt sind Maschinenbauer, Dreher und Kupferschmiede. — Die Former der Getter'schen Gießerei in Frankenthal haben ihre Kündigung eingereicht. — In Gera haben sich die arbeitswilligen Former dem Streik angeschlossen, auch der bekannte Former Wüßemann, der gelobte, nie wieder Streikbrecher zu werden. Diesen Ehrenmann hätte man ruhig den Unternehmern überlassen können; er diskreditiert diejenigen, deren Partei er ergreift.

Holzindustrie. In Schönheide (Firma Oschag & Co.) sind vier Bürstenmacher als Mitglieder des Holzarbeiterverbandes gemäßigelt worden. — Die Berliner Kugelkornmacher sind mit ihren Unternehmern in Differenzen gerathen. In Gröpelingen streifen die Kornmacher der Firma Wegener wegen Lohnreduktion. — Die Vergolder der Firma Wertmeister in Berlin haben erfolgreich einen Lohnkampf durchgeführt, die Firma hat die Lohnforderungen der Arbeiter bewilligt. Von Seiten der Arbeiter wird der Abschluß einer Tarifgemeinschaft angebahnt.

Bekleidungs-gewerbe. Die Halberstädter Handschuhfabrikanten haben einen Theil ihrer Arbeiter wegen Lehrlingsstreitigkeiten ausgesperrt, infolge dessen die Uebrigen kündigten. Ein großer Kampf steht also unmittelbar bevor.

b) Ausland.

Frankreich. Der Droschkentuscherstreik in Paris der Pariser Allgem. Kompagnie ist wegen Ueberhandnahme der Arbeitswilligen aufgegeben worden. — Der Glasarbeiterstreik von Aniche, Ornuay, Fresnes und du Nord, der im Juni begann und za. 8000 Arbeiter umfaßte, ist mit theilweisem Erfolge beendet. — Der Straßbahnerstreik in St. Etienne dauert fort. Der Bürgermeister hat die Einstellung des Betriebes durch Arbeitswillige verfügt, da diese das Publikum gefährden. — Der Tüllweberstreik in Calais steht nach wie vor günstig. Waldeck-Roussseau hat sich bereit erklärt, nach Anhörung der beteiligten Parteien eine Einigung herbei zu führen. Ein Verband der „freien Arbeiter“ (Arbeitswillige) ist während des Streiks von Unternehmerseite gegründet worden.

Belgien. Die Hafen- und Dockarbeiter in Antwerpen sind wegen Lohnforderungen, sowie Abschaffung der Nacht- und Sonntagsarbeit in Streik getreten. Die beiden Verbände der „Internationalen“ und der „Christlichen“ gehen gemeinsam vor. Da die Aebder die übrigen Hafenarbeiter zur Nachtarbeit zwingen

wollten, so stellten sämtliche Hafenarbeiter die Arbeit ein. Die Rheber haben den Vorschlag eines Schiedsgerichts abgelehnt. Die Zahl der Ausständigen beträgt 20 000 Mann.

Aus Unternehmerkreisen.

Wie die Londoner Gastwirthe einen Arbeiterführer boykotteten, beweist der Fall Vogel, der dort z. Bt. großes Aufsehen verursacht, umso mehr, als sich eine Kellnerorganisation, die den Betroffenen beschäftigte, zum Handlanger der Unternehmer hergiebt. Vogel verließ die Stelle eines Schriftführers des Vereinigten Kellnerverbandes während mehrerer Jahre und hat für denselben bei verschiedenen Gelegenheiten tapfer gekämpft. Seine letzte That war, sich der Gewährung von Konzessionen seitens des Grafschaftsrathes an verschiedene Restaurants und Vergnügungsplätze, deren Eigenthümer den bei ihnen beschäftigten Kellnern keinen auskömmlichen Lohn zahlen, zu widersetzen. Vogel bewies, daß es Gewohnheit war, auf vielen Plätzen gar keinen Lohn zu zahlen und in dieser Weise die Kellner von den Trinkgeldern abhängig zu machen, welche sie von ihren Kunden heraus zu bringen vermochten. Auf verschiedenen Plätzen hatten die Kellner sogar M. 4 oder 5 täglich für das Privilegium der Aufwartung zu zahlen. Die Folge dieser öffentlichen Angriffe war, daß er jetzt ein gekennzeichnete Mann ist und er in keinem Restaurant Londons Stellung erhalten kann. Und nicht allein dieses, auch der Kellnerklub, bei welchem Vogel in Stellung zu sein pflegte, hat ihn entlassen, eine Folge des Druckes auf die Mitglieder seitens der Eigenthümer der Lokale, worin sie beschäftigt waren. Die Folge hiervon ist jetzt, daß der Anwalt der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse durchaus ohne Mittel ist, eine Existenz zu finden. Ein Comité von Freunden und Verbandsgenossen, dem auch Petr Hardie und Samuel Woods angehören, bemüht sich, eine Summe zusammenzubringen, um Vogel ein kleines Wirthschaftslokal einzurichten.

Vom Arbeitsmarkt.

Der Arbeitsmarkt im November zeigt immer trübere Aussichten. Wie der „Arbeitsmarkt“ berichtet, lag Arbeitslosigkeit in größerem Umfange in Nürnberg, Osnabrück, M.-Glabbach, Barmen, Elberfeld, Solingen, sowie Braunschweig und Frankfurt a. d. O., ebenso aber auch in Oesterreich und Dänemark vor. In Elberfeld und Mannheim sei bereits die Nothwendigkeit kommunaler Nothstandsarbeiten hervorgetreten. Die Monatsstatistik giebt von 60 Arbeitsnachweisen 29 295 offene Stellen (1899 November waren es 30 690) gegen 46 305 (40 181) Arbeitsuchende an, so daß auf 100 offene Stellen 158,1 (1899: 130,9) kamen, also 27,2 Arbeitslose mehr als im Vorjahre. Jäh ist auch der Rückgang gegen den Monat Oktober 1900, in dem auf 100 Stellen 120,4 Arbeitsuchende entfielen. Auch die deutschen Verpflegungsskationen zeigen eine steigende Belegung durch wandernde Arbeitslose — das Bild des Winters, verschärft durch die heranbrechende Krisis.

Arbeiterschutz.

Fortschritt des Achtstundentages in England. Der 1. November sah die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in den Werken der Herren Brunner, Mond & Co. in Middlewich. Man kann sowohl den Arbeitgebern wie den Arbeitern zu diesem Schritte Glück wünschen, denn es besteht kein Zweifel, daß er für Beide vortheilhaft ist. Die Herren finden, daß hohe Löhne, kurze Arbeitszeit und gute Erfolge in der Regel zusammengehen, und daß ein edelmüthiges Vorgehen gegenüber den Arbeitern seine Früchte trägt, während die Arbeiter finden, daß die größere Freizeit eine Gelegenheit zur Selbstbildung giebt, eine Erweiterung des Gesichtskreises zur Folge hat, sowie das Verlangen nach noch mehr Erleichterung zu Kulturzwecken.

Nichts ist unwahrer, wie die Ansicht, daß die vermehrte Freizeit der Arbeiterklassen natürlich Trunkenheit und Schwelgerei seitens derselben hervorruft. Es ist vielleicht manchmal der Fall, daß Leute, welche während des größten Theiles des Jahres in der Fabrik oder Werkstatt gebauet waren, wild zu werden scheinen, wenn sie einen halben Feiertag erhalten, aber die begangenen Ausschreitungen haben ihren Grund in dem Rückschlage infolge der fortwährenden Ueberarbeitung. Sowie Leute mehr Freizeit erhalten und sich mehr an Feiertage gewöhnen, desto mehr wird eine vernünftiger Methode zur Verbringung der Zeit allgemein werden, als wie die ist, welche wir zuweilen an der Seeküste von den Arbeiterklassen ausgeübt sehen. Unsere Freizeit gut hinzubringen ist eine Kunst, welche Bildung verlangt, ebenso wie die beste Verwerthung unserer Arbeitszeit. Daher muß ein vernünftiger Umfang unserer Freizeit immer ein nothwendiger Faktor beim Aufbau und der Entwicklung einer edleren Menschlichkeit sein.

J. P.

Vom internationalen Arbeiterschutze wird der „Münch. Post“ berichtet: „Die Schweizerische Bundesregierung, welche seinerzeit schon die im März 1890 nach Berlin einberufene internationale Arbeiterschutskonferenz angeregt hat, würde den Sitz des internationalen Arbeiterschutzes der Verleschianer nicht ungerne in die Schweiz gelegt wissen. Als ein Entgegenkommen nach dieser Richtung hin ist der Beschluß des Schweizerischen Bundesrathes zu betrachten, welcher unter Vorbehalt der jeweiligen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte dem Comité des internationalen Verbandes für gesetzlichen Arbeiterschutz die Summe von 8000 Fres. als Jahresbeitrag zur Deckung der direkten Kosten des Arbeiterschutzes in Aussicht stellt unter der Voraussetzung, daß der Sitz des Amtes nach der Schweiz kommt, ferner, daß es einen völlig neutralen Charakter trage und seine Funktionäre ihre Zeit ausschließlich demselben widmen. Der neugebildeten Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes hat der Schweizer Bundesrath übrigens für 1901 auch 1000 Fres. zur Bezahlung ihres Beitrages an den internationalen Gesamtverband bewilligt.“

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Dortmund siegten die vereint in den Wahlkampf getretenen christlichen und Hirsch-Düncker'schen, sowie evangelischen und katholischen Arbeitervereine über die Kandidaten der Gewerkschaften. — In Krefeld siegte die Liste des deutschen Textilarbeiterverbandes gegenüber der Liste der vereinigten christlichen und niederrheinischen Sonderbündler. — In G o t h a siegten die Gewerkschaftskandidaten und ihre Ersatzmänner; die H.-D. Gewerkschaftler erhielten nur 28 Stimmen. — In Essen siegten die christlich gemischten Kandidaten mit 2500 Stimmen. Die Gewerkschaftsliste erhielt 1650 Stimmen.

Justiz.

Preussisches Kammergericht und Streikpostenverbote.

Ein weiteres Streikpostenverbot der Erfurter Straßen-Polizeiverordnung hat die Bestätigung durch eine Kammergerichts-Entscheidung gefunden. Ein Maler war gelegentlich des Erfurter Malerstreiks vom Bahnhof weggewiesen worden und leistete dem Polizeigebot zwar Folge, habe dann aber das hartnäckige Bestreben gezeigt, immer wieder in die Nähe des Bahnhofes zu kommen. Zunächst wegen passiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurtheilt, hob das Landgericht die Vorentscheidung auf und verurtheilte den Angeklagten auf Grund der Straßenpolizeiverordnung. Die Revision desselben wurde vom Kammergericht mit der Begründung verworfen, daß die Verordnung ohne Rechtsirrtum angewendet sei. Es sei festgestellt, daß die polizeiliche Wegweisung des Angeklagten im Interesse der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergangen sei und daß Angeklagter nicht Folge leistete. Dies genüge, die Bestrafung zu rechtfertigen. Dazu sei nicht erforderlich, daß eine Störung der Ruhe und Ordnung wirklich stattgefunden habe.

Dieses Urtheil ist ebenso wenig haltbar, wie das in der Krefelder Angelegenheit ergangene. Die öffentliche Kritik dieser Urtheile hat bereits die Wirkung gehabt, den Senatspräsidenten des Kammergerichts und, wie anzunehmen ist, geistigen Urheber der ergangenen Entscheidungen, Groschuff, zu folgender Erklärung in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ zu veranlassen:

„Die Tageszeitungen brachten in letzter Zeit wiederholt Berichte über Urtheile des Strafsenats des Kammergerichts, wonach das Streikpostenstehen strafbar sei. Dem gegenüber muß hervorgehoben werden, daß das Kammergericht stets anerkannt hat, daß das Streikpostenstehen an sich eine strafbare Handlung nicht sei. In allen diesen Fällen handelt es sich vielmehr lediglich um Uebertretung von Straßenpolizeiverordnungen, welche bestimmen, daß Derjenige strafbar sei, welcher den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf der Straße erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbeamten keine Folge leistet. Diese Bestimmung ist wiederholt auf Personen angewendet worden, welche bei ausgebrochenem

Streik Posten standen. In solchen Fällen sind die Polizeibeamten davon ausgegangen, daß das Stehen der Posten geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören und haben deshalb die Posten aufgefordert, sich aus der betreffenden Straße zu entfernen. Haben die Posten keine Folge geleistet, so sind sie wegen Uebertretung der betreffenden Straßenpolizeiverordnung verurtheilt. In solchen Fällen sind die betreffenden Personen nicht deshalb bestraft, weil sie Streikposten gestanden haben, sondern weil sie der aus dieser Veranlassung an sie gerichteten Aufforderung des Polizeibeamten keine Folge geleistet haben.“

Wie aber will Herr Groschuff den flagranten Widerspruch erklären, der darin liegt, daß ein vom Gesetz gewährleistetes und vom Kammergericht anerkanntes gutes Recht der Streikenden von jedem Schutzmann in willkürlicher und unverantwortlicher Weise verboten werden kann? Muß sich nicht der klare Verstand jedes Nichtjuristen gegen eine Rechtsprechung empören, die es zugeibt, daß ein Staatsbürger in der Ausübung seines an sich straflosen Rechtes gehindert und schließlich noch bestraft werden kann? Wir wären Herrn Groschuff sehr dankbar, wenn er versuchen würde, die Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit der polizeilichen Wegweisungsgebote gegenüber dem an sich berechtigten Streikpostenstehen wissenschaftlich und logisch zu begründen.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Die Existenz des bekannten Reverses der Gewerksvereine, der Sozialdemokraten fernzuhalten bezweckt, wird jetzt auch von der „Freis. Ztg.“, dem Organ Eugen Richter's, zugegeben. Dieses Blatt vertheidigt den Revers gegen die Angriffe der „Frankf. Ztg.“, welche seine Beseitigung verlangte, mit folgenden Worten: „Dann würden die Gewerksvereine sich in sozialdemokratische Organisationen umwandeln. Ohne diesen Revers würden die Gewerksvereine längst der Sozialdemokratie verfallen sein, denn die Sozialdemokratie sucht überall in solchen Organisationen sich festzusetzen, um die Angehörigen anderer Parteien aus der Leitung zu verdrängen. Diese Erfahrung machen neuerlich auch schon viele Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Dieselben werden alsbald vor die Nothwendigkeit gestellt sein, einen solchen Revers auch bei sich einzuführen.“

Die Sozialdemokratie dürfte jedenfalls Besseres zu thun haben, als den völlig einflußlosen „Gewerksvereinen“ sozialdemokratisches Leben einzuhauchen. Die Genossenschaften werden sich indeß hüten, sich durch die gleiche Maßregel das eigene Todesurtheil zu verkünden. Uebrigens verträgt sich ein solcher politischer Revers schlecht mit den klaren Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

Ein christliches Arbeitersekretariat wurde seitens des Gewerksvereins des Berg-, Hütten- und Metallarbeiter-Verbandes im Siegerlande errichtet.